Diese Zeitung erscheint täglich, Montags ausgenommen, und kostet hier 2 Thlr. 10 Sgr., auswärts portofrei 3 Thlr. 15 Sgr. halbjährlich.

Inserate werden mit 1½ Sgr. per Petitzeile oder deren Raum berechnet, müssen jedoch gleichzeitig mit der Anstellung angemeldet inserirt werden.

KÖN. PR. PROVINZ WESTFALEN.

Westfälischer Merkur.

Nro. 116. **Münster,** Sonnabend den 15. Mai **1847.**

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 6. Mai.

Die Sitzung beginnt unter dem Vorsitze des Landtagsmarschalls von Rochow, Vormittags 10¾ Uhr, mit Verlesung des über die vorhergehende Sitzung aufgenommenen Protokolls durch den Secretair der Kurie, Abgeordneten Naumann.

Nach Beendigung dieser Verlesung und auf die Anfrage des Marschalls, ob etwas gegen das Protokoll zu erinnern sey? bemerkt

Abgeordn. Mohr: Ich habe zu bemerken, daß in dem Protokoll nicht der Inhalt meines Amendements angegeben worden ist. Ich muß um so mehr darauf bestehen, daß dieß geschehe, als es der Geschäftsordnung angemessen ist, und ich in dem veröffentlichten Berichte hierüber gefunden habe, daß darin gesagt ist, mein Amendement habe keine Unterstützung gefunden und es sey hierauf Gelächter erfolgt. Man könnte daraus schließen, daß ich etwas Lächerliches gesagt hätte. Wird aber mein Amendement veröffentlicht, so werden meine Kommittenten und die Mitglieder der Herren-Kurie ersehen können, ob ich etwas vorgetragen habe, was lächerlich ist. Ich glaube, es ist mein Antrag der Geschäftsordnung gemäß, ich kann es verlangen, und ich verlange nicht mehr, als gesetzlich ist.

Secretair Naumann: Ich habe zu bemerken, daß das Amendement des Abgeordneten in gestriger Sitzung nicht verlesen worden ist und ich mich nicht befugt gehalten habe, etwas ins Protokoll aufzunehmen, was nicht vorgetragen worden ist.

Marschall: Die Verlesung hat nur darum nicht stattgefunden, weil sich das Amendement gedruckt in den Händen aller Mitglieder befand. Dem Antragsteller würde entsprochen werden können, wenn ein Exemplar des Amendements dem Protokoll beigelegt würde.

Abgeordn. Mohr: Ich muß darauf bestehen, daß das Amendement durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werde; denn es heißt in dem Zeitungsberichte: das Amendement hat keine Unterstützung gefunden und hierauf Gelächter. (Stimmen unter einander und überhaupt lautes Besprechen.)

Marschall: Es würde vielleicht dadurch genügt werden, wenn das Amendement dem stenographischen Berichte beigefügt würde. Dagegen ist wohl nichts zu erinnern? (Stimmen: Nein, nein!)

Abgeordn. Mohr: Und daß das Amendement dem Protokoll beigedruckt werde.

Abgeordn. von Auerswald: Die stenographischen Niederschriften von dieser Sitzung sind noch gar nicht gedruckt.

Eine Stimme: Ich glaube, der Antragsteller verwechselt dieß Amendement mit einem früheren Antrage.

Marschall: Der Antragsteller beliebigt sich damit, daß das Amendement aufgenommen wird.

Abgeordn. Mohr: Meine Herren! Ich werde hier aufgefordert, darauf anzutragen, daß das Wort „Gelächter" in den Berichten gestrichen werde, und ich gebe diesen Antrag der hohen Versammlung anheim. (Viele Stimmen: Ja, Ja!)

Marschall: Alle werden die Herren Secretaire, welche die stenographischen Berichte durchsehen, die Güte haben, dieses Wort in den selben zu streichen.

Eine Stimme: Ich würde mich dagegen erklären, daß das Amendement des Abgeordneten Mohr in den stenographischen Bericht aufgenommen werde. Es ist nicht verlesen worden, ich habe es auch nicht gedruckt gelesen, und es kann nicht etwas in den stenographischen Berichte abgedruckt werden, was nie nicht gehört haben.

Marschall: Wenn das das Bedenken ist, so kann es verlesen werden.

Secretair Naumann verliest das Amendement, welches so lautet:

Amendement

zu dem Entwurfe einer Verordnung, betreffend die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen, in der Form eines abgeänderten Gesetz-Entwurfes, eingereicht in der Sitzung vom 1. Mai 1847 durch den Abgeordneten P. L. Mohr von Trier.

Titel und Einleitung mit dem Entwurfe gleichlautend.

Art. 1. Den ständischen Versammlungen allein steht das Recht zu, über die Bescholtenheit oder Unbescholtenheit ihrer Mitglieder zu erkennen. Art. 2. Es sind ⅔ der Stimmen der ständischen Versammlung erforderlich, um die Bescholtenheit eines ihrer Mitglieder auszusprechen und somit dessen Ausscheidung aus ihrer Mitte zu beschließen. Art. 3. Die ständischen Rechte können niemals ruhen. Art. 4. Wer nach Art. 1 und 2 wegen Bescholtenheit von den ständischen Versammlungen ausgeschlossen worden ist, kann zu jeder Zeit seine ständischen Rechte wieder erlangen, kraft eines Beschlusses der nämlichen ständischen Versammlung, wenn die Hälfte der Stimmen sich dafür erklärt. Art. 5. Anträge auf Bescholtenheits-Aussprüche und auf Wiederaufhebung derselben (Art. 2 und 4) können nur aus der Mitte der ständischen Versammlung hervorgehen. Art 6 Alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufende Verschriften werden hiermit aufgehoben.

Abgeordn. von Leipziger: Ich bitte, die Aeußerung nochmals aus dem Protokolle zu verlesen, die sich in Bezug auf das erwähnte Unternehmen gethan habe.

Secretair Naumann liest die betreffende Stelle vor: „Der Marschall und der Abgeordnete von Leipziger, als Secretair, nahmen Veranlassung zu erklären, daß sie nur vorläufig von dem Projecte Kenntniß erhalten hätten, aber keine Zuschrift der Mitwirkung halten hätten, aber keine Zuschrift der Mitwirkung seitens der Landtags-Secretaire ertheilt worden sey." (Nachdem Secretair Naumann die betreffende Stelle vorgelesen hatte:) Das habe ich nicht gesagt, sondern ich sagte, daß der Marschall der Herren-Kurie mich ersucht hätte, die Aufsicht über die Unternehmung zu führen, und daß ich in Folge dessen Rücksprache mit Herrn Reimarus über die Einrichtung des Unternehmens genommen hätte. Ich habe mich nicht weiter darüber auslassen, aber vorausgesetzt, daß es der Herr Marschall der Herren-Kurie zur Sprache bringe. Ich habe mit Herrn Reimarus über die Einrichtung gesprochen und gesagt, daß ich zu dem Herrn Marschall hingehen und mit ihm Rücksprache nehmen würde. Wie ich gestern gethan habe, hat es der Herr Marschall nicht nicht zur Sprache gebracht, weil seitdem keine gemeinschaftliche Sitzung stattgefunden hat; er hat aber beabsichtigt, in gemeinschaftlicher Sitzung das ganze Unternehmen zur Sprache zu bringen und vorzuschlagen, daß dieses Unternehmen vom Secretariat aufgehe.

Secretair Naumann: Wenn ich bitten darf, so sage man mir, wie das geändert werden soll. Ich habe mich blos darauf beschränkt, in dem Protokoll zu sagen, daß eine Zusicherung seitens der Secretaire nicht ertheilt worden sey, ich habe aber die übrigen Mittheilungen, die über die Ausführung des Unternehmens gemacht worden sind, nicht mit aufgenommen.

Abgeordn. von Leipziger: Ich habe den Antrag von dem Herrn Marschall übernommen und allerdings dabei vorausgesetzt, daß das Unternehmen dem Landtage vorgeschlagen werde, da ich sonst den Auftrag wahrscheinlich nicht angenommen haben würde.

Secretair Naumann: Ich werde mit dem geehrten Herrn mich später einigen.

Abgeordn. Hansemann: Ich vermisse in dem Protokolle die Angabe, daß die Erklärung der Versammlung hinsichtlich der Frage, welche der Herr Landtagsmarschall in Bezug auf das Eingehen von Anträgen gestellt hat, von mehr als zwei Dritteln geschehen ist.

Marschall: Es ist nicht ermittelt worden, ob die Majorität mehr als zwei Drittel betrug.

Secretair Naumann: Ich muß bekennen, daß die Notizen, die ich eben einsehe, nur sagen: die Majorität bejaht die Frage durch Aufstehen. Es ist nicht erklärt worden, daß mehr als zwei Drittel aufgestanden seyen.

Secretair Kuschke: Ich habe die Notiz auch nur in der Art gemacht.

Eine Stimme: Ich würde glauben, daß es nicht zwei Drittel waren. Es war zweifelhaft, ob zwei Drittel aufgestanden sind.

Eine andere Stimme: Dem muß ich widersprechen. Ich glaube nicht, daß es zwei Drittel waren, die bejahten.

Eine dritte Stimme: Ich bin der entgegengesetzten Ansicht.

Marschall: Da gestern die Sache nicht ermittelt worden ist und sie heute bestritten wird, so kann sie schwerlich jetzt festgestellt werden. Ich meinerseits lege keinen Werth darauf, ich glaube aber nicht, daß die Zahl gestern ermittelt worden ist, und daher kann sie nicht in das Protokoll aufgenommen werden.

Eine Stimme: Es wurde sogar von mehreren Seiten bezweifelt, ob die Majorität vorhanden war.

Marschall: Findet sich noch etwas zum Protokoll zu bemerken. Da dies nicht geschieht, so ist das Protokoll angenommen.

Als Secretaire treten die Abgeordneten Siegfried und von Waldbott ein.

Marschall: Ich habe nunmehr die allerunterthänigste Eingabe an Se. Majestät den König über die verschiedene Ansicht in Betreff der Auslegung des §. 26 a des Reglements aufgelegt und werde dieselbe der hohen Versammlung vortragen:

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr! In der heutigen Sitzung der Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtages hat sich die Mehrheit der Versammlung dahin aufgesprochen, daß der §. 26 a des Reglements über deren Geschäftsgang von mir unrichtig aufgelegt worden sey, indem ich mich für nicht befugt erklärt habe, den allerunterthänigst beigelegten Antrag mehrerer Abgeordneten der Provinz Posen einer Abtheilung zur Vorberathung der Vorlage zu überweisen — Da hier Vorberathung der Vorlage zu überweisen — Da hier Vorberathung der Vorlage zu überweisen — Da hier

fahren sey. Der Herr Abgeordnete Steinbeck hindert sich zwar schon in einer anderen Abtheilung, er will aber die Güte haben, das Referat in dieser Angelegenheit zu übernehmen. Ich ersuche ihn also, für diesen Zweck der 6. Abtheilung noch beizutreten. Der Herr Abgeordnete Graf Dohna hat erklärt, durch anderweite wichtige Geschäfte abgehalten zu seyn, seinen Verpflichtungen in der 8. Abtheilung vollständig zu genügen, und wünschte deshalb, auf derselben zu treten. Ich ernenne an seiner Stelle den Herrn Abgeordneten von Arnim-Kopfmühlen und bitte denselben, der 8. Abtheilung beizutreten.

Es kommen folgende und zwar die letzten eingegangenen Anträge zur Vertheilung:

Verzeichniß

der den verschiedenen Abtheilungen in der Sitzung vom 6. Mai überwiesenen Petitions-Anträge.

Der Abgeordn. v. Puttkammer (1, Pr. Pommern) auf Sicherheits-Maßregeln zur Verdrängung tumultuarischer, mit Verletzungen des Eigenthums verbundener Auflaufe.

Denselben wegen vollständiger Berathung des Patents vom 3. Febr. d. J.

Des Abgeordn. Siesing (2, Rheinpr.) wegen der abzuhaltenden nehmenden Waaren-Auctionen in Städten und auf dem Lande.

Des Abgeordn. Dorenberg (3, Pr. Sachsen auf Erlaß eines Gesetzes wegen Abschaffung des Differenz-Handels.

Des Abgeordn. Rasch (2, Pr. Sachsen) auf die beschränkende Beschriften gegen das städtische Differenzspiel im Getreide und dergleichen.

Des Abgeordn. Grabow (2, Pr. Brandenburg) auf eine gesetzmäßigere Vertretung der Städte- und Landgemeinden und die Abstimmung nach Kurien auf den Kreistagen.

Denselben auf Anerkennung der den Ständen gesetzlich zustehenden, in den Allerhöchsten Patenten und Verordnungen vom 3. Febr. c. unberücksichtigt gebliebenen Rechte.

Des Abgeordn. Bergenthal (3, Pr. Westfalen) wegen Aufhebung der Beschränkung der Fabrik-Geschäfte.

Des Abgeordn. Heinrich (2, Pr. Preußen) auf Erhöhung des Eingangszolles für geschwefelte Feuermetze.

Desselben wegen Aufhebung der die Presse beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen.

Des Abgeordn. Stattmiller (1, Pr. Preußen auf Sicherstellung der persönlichen Freiheit durch ein Gesetz nach dem Principium der engl. Habeas-Corpus-Akte.

Des Abgeordn. Weise (2, Pr. Preußen) auf Aufhebung der geheimen Conduite-Listen im Civil- u. Militairdienst.

Der Abgeordn. Weise und Stattmiller auf Aufhebung der Patrimonial-Gerichte und des criminellen Gerichtszwanges.

Des Abgeordn. Berger (3, Prov. Westfalen) auf Errichtung einer Gewerbe-Kammer nach Art der Handels-Kammer.

Des Abgeordn. Hahn (2, Prov. Schlesien) auf genaue Declaration resp. Interpretation aller die Staats-Verfassung betreffenden Gesetze und Verordnungen auf Grund der Gesetzgebung von 1807 bis 1812.

Des Abgeordn. Bardeleben (1, Pr. Preußen) auf freie Ausübung des Petitionsrechtes.

Des Abgeordn. Windeln (3, Rheinpr.) auf Modification der gesetzlichen Bestimmung, die Verwendung disponibler Fonds öffentlicher Anstalten zum Ankauf von Staatsschuldscheinen betreffend.

Des Abgeordn. Grunau (2, Pr. Preußen) auf Regulirung des Zolls auf Reis.

Des Abgeordn. v. Borries (1, Pr. Westfalen) auf Aufhebung des Eingangs- und die Einführung eines Ausfuhr-Zolles auf Hede.

Des Abgeordn. Grafen von Merveldt (1, Pr. Westfalen) auf Erlaß einer Feld- und Flur-Polizei-Ordnung. — Auf Erlaß einer allgemeinen Wege-Ordnung.

Des Abgeordn. von Bincke (1, Prov. Westfalen), die Uebersicht von den Resultaten der Finanz-Verwaltung p. 1840 — ult. und den Etat p. 1847 betreffend. — Die Kosten für Prachtbauten in Berlin und für Schiffbarmachung des kandwehrgrabens betreffend.

Des Abgeordn. Freiherrn von Landsberg-Steinfurt (1, Pr. Westfalen) auf Erhöhung der Zulage für den Sold jedes Mannes der Mannschaften deutschen Truppen der Armee.

Des Abgeordn. Hein (3, Pr. Preußen) auf klärere Vertretung der Landgemeinden auf den Kreistagen.

Des Abgeordn. Rösseler und noch acht anderer Abgeordneten wegen Ablösung der Jagdgerechtigkeit.

Des Abgeordn. Mohr (2, Rheinpr.) auf Einrichtung der zum Abbruch bestimmten hiesigen Domkirche zum Palast der Reichsstände.

Des Abgeordn. Gries (2, Prov. Westfalen) auf Erlaß eines allgemeinen Forstschutz- und Strafgesetzes des Holzdiebstahles.

Des Abgeordn. v. Beckerath (2, Rheinpr.) auf Abwendung der nachtheiligen Folgen, welche aus dem holländisch-belgischen Handels-Vertrage vom 29. Juli 1846 für das Inland entstanden sind. — Wegen Aufhebung der Sundzoll in Dänie.

Des Abgeordn. v. Wallenwehr (1, Rheinpr.), daß bei den Regierungs-Collegien ein Mitglied insbesondere für Wahrnehmung der landwirthschaftlichen Interessen bestellt werde.

Des Abgeordn. Anwandter (2, Pr. Brandenburg) auf Verbesserung der Volksschule und der in ihr wirkenden Lehrer.

Des Abgeordn. Kunckel (1, Pr. Preußen) auf Abänderung des Gesetzes, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842.

Des Abgeordn. Becker (3, Prov. Sachsen) wegen Beschränkung des Diebstahls auf Felder, Gärten, Holzungen ꝛc.

Des Abgeordneten Rasch auf gleichförmige Regulirung der Grundsteuer-Verhältnisse in allen Provinzen der Monarchie.

Des Abgeordn. v. Binde wegen Ausdehnung des rheinisch-westfälischen Grundsteuer-Katasters auf die östlichen Provinzen der Monarchie. Auf Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung.

Des Abgeordn. Meyer (3, Pr. Westfalen) wegen Erweiterung der Befugniß zur Aufnahme von Testamenten durch die Dorfgerichte und eingerichteten Gemeinde-Vorsteher.

Des Abgeordn. Schmidt (3, Pr. Westfalen) wegen Oeffentlichkeit der Provinzial-Landtags-Verhandlungen.

Des Abgeordn. Flemming (2, Rheinpr.) auf Mittheilung einer Uebersicht der Fonds und des Staats-Vermögens, welches die Seehandlung verwaltet. — Auf Erweiterung der ländlichen Rechte.

Des Abgeordn. Minderjahn wegen Verbesserung der Lage der Handwerker und Mittelklassen.

Des Abgeordn. Linau (2, Pr. Brandenburg) wegen Wiederertheilung der zeitweise erlassenen Mahlsteuer und anderweitiger Verwendung des Ertrages.

Des Abgeordn. Krause (3, Pr. Schlesien), den Klassensteuer-Erlaß der verletzten Staatsdiener betreffend.

Des Abgeordn. Becker wegen Abtheilung einiger Mängel in der Rechtspflege.

Des Abgeordn. Kuß (2, Pr. Pommern) wegen Aufhebung der Ordre vom 30. Mai 1840, den Sitz der landräthlichen Kreis-Aemter betreffend.

Des Abgeordn. Linau (3, Pr. Brandenburg) und noch zweier Abgeordneter der Landgemeinden auf Aufhebung der Schuggelder oder Jurisdictions-Zinsen.

Der Abgeordn. Dolz und Müller auf Aufhebung der Stolgebühren der evangelischen Geistlichen. — Auf Wiederherstellung des Kassenzwanges und Verwendung des Mehrbetrages zur Armen-Unterstützung. — Wegen Aufhebung des Klingelbeutels in den evangel. Kirchen der ganzen Monarchie. — Auf Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen durch die Berliner Zeitungen.

Des Abgeordn. Huffer (2, Rheinpr.) auf eine richtigere ständische Vertretung.

Des Abgeordn. Wachler (2, Pr. Preußen) auf Abhalte des allgemeinen Nothstandes. — Auf Regulirung der Grundsteuer in den östlichen Provinzen der Monarchie.

Des Abgeordn. v. Bockum-Dolffs (1, Pr. Westfalen) auf Herbeiführung größerer Gleichmäßigkeit in der Rechtspflege und der allgemeinen Dienstpflicht.

Des Abgeordn. Uhdemann (1, Pr. Sachsen) um bessere Benutzung des Königl. Domainen- und Forsten. — Um Abänderung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Januar 1842 in Betreff der Verleihung einer Dienstaufrechnung für die bis zum Herbst 1842 aus dem Dienst scheidenden Subalternen.

Des Grafen Storzewski (1, Pr. Posen) wegen den unrichtigen Verfahrens der administrativen Behörde des Czarnikauer Kreises, welche die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Januar 1840 umgehen und Forsten. — Um Veränderung des Gesetzes vom 17. Juli 1840.

Des Abgeordn. Müller (2, Rheinprov.) wegen Ermäßigung des Brief-Geld-Paket-Portos und Reduction des Gewichts der portopflichtigen Pakete von 50 resp. 40 auf 10 Pfd.

Des Abgeordn. Milde (2, Prov. Schlesien) um Begnadigung derjenigen politischen Verbrechen, welche durch Wort oder Schrift begangen sind.

Des Abgeordn. Germershausen (2, Prov. Schlesien) wegen Abänderung der bestehenden Rayon-Gesetze.

Des Abgeordn. Milde auf Einführung des Rheinischen Rechts und Verfahrens und der Rheinischen Justiz-Organisation in der grämmen Monarchie.

Des Abgeordn. Graf Storzewski wegen Deportation der Verbrecher. — Wegen einer Stempel-Abgabe von den bei Feuer- und anderen Versicherungs-Gesellschaften assekurirten Summen zur Beförderung allgemeiner Zwecke.

Des Abgeordn. Schulz (3, Pr. Preußen) wegen zweckmäßigerer Benutzung der Staats-Domainen.

Des Abgeordn. Sperling (2, Prov. Preußen) wegen der Hülfsarbeiter bei den oberen und höchsten Landes-Justiz-Kollegien.

Des Abgeordn. Riedbold (3, Prov. Preußen) auf schleunige Emanation 1) der Deich-Ordnungen, 2) der Steuer- und Ufer-Polizei, 3) der Feldpolizei-Gesetze.

Des Abgeordn. Hansen (3, Prov. Brandenburg) wegen Erhaltung des Bauernstandes.

Des Abgeordn. Graf Helldorff (1, Prov. Sachsen) daß General-Bevollmächtigte für betagt zu ernennen, auch Projekte für ältere Provinzial-Beschränkung auf geographische Grenzen zugeben zu dürfen. — Auf Ausgleichung der Grundsteuer durch alle Provinzen der Monarchie.

Des Abgeordneten Kunkel auf Abänderung des Gesetzes vom 29. März 1844, das gerichtliche und das Disciplinar-Strafverfahren gegen Beamte betreffend.

Der Abgeordn. Sperling, Duik und Heinrich wegen Einberufung der Abgeordneten zum Vereinigten für die Gültigkeit der vereinigten Landtags-Beschlüsse gesetzlicher Art. — Wegen Erleichterung der Wahl von Stellvertretern zu Landtags-Mitgliedern. — Wegen Herausgebung der Ministerial-Personen zu den allgemeinen Kommunal-Abgaben und Lasten.

Des Abgeordn. Raumann (2, Pr. Posen), betreffend die Ernennung der Landtags-Marschalle.

Des Abgeordn. v. Hendt (2, Rheinpr.), betreff die Verweisung des Haupt-Finanz-Etats und der Uebersicht der Finanz-Verwaltung an eine Abtheilung des Landtages zur Prüfung.

Der Abgeordn. Gries wegen Aufhebung des Stempel-Gesetzes in Bezug des kaufmännischen Wechsel-Verkehrs.

Der Abgeordn. Sperling, Duik und Heinrich auf Declaration des §. 113 der Gerichts-Ordnung vom 19. Nov. 1808. — Wegen Aufhebung der Gesetze vom 20. März 1844, so weit sie die richterlichen Beamten betreffen.

Abgeordn. Abegg (vom Platz): Einige Abstimmungen haben stattgefunden .... (Er wird unterbrochen mit dem Rufe: „Auf die Tribüne," welche auch betritt.) — Einige Fragen sind durch Namensaufrufe entschieden worden; diese Abstimmung ist in eine Liste eingetragen worden; die Liste bildet nach meiner Ansicht einen Theil des Protokolls. Die aufgetragenen Protokolle haben aber diese Listen nicht enthalten, und ich glaube, daß es wünschenswerth wäre, wenn jedes Mitglied auch in dem Besitz dieser Listen wäre, zirkulirten Listen, die unrichtig sind; ich selbst habe Gelegenheit gehabt, einige Berichtigungen anzubringen. Ich glaube, man würde diesen unrichtigen Listen auf die sicherste Weise dadurch begegnen, daß man einem Jeden von uns eine richtige Liste zu dem Protokoll gebe.

Abgeordn. Flemming (vom Platz): Der Antrage, in allen Fällen, wo die Abstimmung durch namentlichen Aufruf erfolgt, dem Protokoll ein namentliches Verzeichniß der Votanten beizufügen, steht meines Erachtens um so weniger etwas entgegen, als dies schon im Jahre 1842 hier versammelt gewesenen Landschaften auch geschehen ist.

Marschall: Ich glaube, daß dem nichts entgegensteht.

Abgeordn. Graf Helldorf Sorzewski: Es ist dem Verlesen der Petitionen ist der Name Kurnik genannt, und hat der Abgeordnete und General-Landschafts-Rath von Kurnowski förmlich erklärt: mein Petition eingereicht zu haben. Dagegen ist meine Petition um Abhalte des Nothstands nicht erwähnt. Die Armen rufen um Arbeit und Verdienst, haben ein vollkommenes Recht hierzu; — ich bitte um Antwort.

Marschall: Die Petition wird ganz gewiß einer Abtheilung überwiesen werden seyn. Ich glaube auch, daß ich sie mit verlesen habe; die Namen der unseren Zeiten etwas schwer, ich muß um Entschuldigung bitten, wenn ich vielleicht einen falschen Namen genannt haben sollte.

Eine Stimme: Es ist mehrfach in den Zeitungen anstatt Kratzenski bald Zakrzenski, bald Kranski gedruckt.

Eine andere Stimme: So viel ich weiß, ist der Antrag bereits der sechsten Abtheilung zugegangen und wird morgen in der Sitzung der Abtheilung vorgetragen werden.

Eine Stimme: In Bezug auf den Antrag wegen der Listen bitte ich, denselben bis zur Berathung über das Reglement ausgesetzt seyn zu lassen, wo hier auf bezügliche Anträge gemacht sind.

Andere Stimmen: Es wird dies sehr viel Druckkosten und Reklamationen veranlassen.

Abgeordn. Frhr. von Bincke: Ich glaube nicht, daß es hierüber einer Beschlußfassung bedarf, es folgt vielmehr aus der Geschäftsordnung, daß Alles, was hier verhandelt worden ist, namentlich die Abstimmung, mit abgedruckt werden muß. Das Reglement bestimmt, daß alle materielle Verhandlungen ein Theil des Protokolles bilden sollen, somit auch die namentliche Abstimmung.

Eine Stimme (vom Platze): Dieser Gegenstand könnte beim Reglement Erledigung finden, ich stimme dafür, daß dieser Punkt bei der Berathung über das Geschäfts-Reglement aufgenommen wird.

Eine andere Stimme: Dies würde nur zu die Zukunft Bezug haben, nicht aber auf die bereits geschehenen Abstimmungen.

Zwei andere Stimmen vom Platze konnten nicht verstanden werden.

Marschall: Ich meinerseits niederhole, daß ich kein Bedenken finde, diese Abstimmung dem Protokoll beizufügen, und ich werde veranlassen, daß es auch für die Vergangenheit geschieht. Wir kommen nun zur Tagesordnung.

Abgeordn. von Gilgenheimb (Kammerherr u. Landschaftsdirektor aus Franzhorst, 1. Pr. Schlesien): Ich glaube im Interesse der hohen Versammlung die Bitte an den Herrn Landtagsmarschall richten zu dürfen, daß ein recht genaue Prüfung der stenographischen Berichte erfolge, ehe sie in die Zeitung kommen. Ich habe bereits gestern gesehen, welcher über die Berathung vom Herrn v. W. spricht. Der stenographische Bericht enthält folgende Rede: Es sey in Folge eines Amendements bei der Berathung über das Beschleunigungs-Gesetz von einem Deputirten aus Westphalen die Aeußerung gemacht worden, wenn dieses Amendement durchginge, so würden künftig in der Versammlung auch Leute sitzen können, welche Zuchthausstrafe erlitten hätten und Hochverräther wären. Darauf sey der Antragsteller aufgestanden und habe gefragt: ob die Versammlung in den Amendement diesen Sinn gefunden habe. Darauf habe sie einstimmig mit Nein geantwortet. Ich bin der Debatte gefolgt und habe gefunden, daß sehr Viele ein deutliches Ja ausgesprochen haben. Es freut mich nicht, daß solche Debatten in allen Details in die Zeitungen kommen, welche etwas Schädliches haben, wenn sie aber hineinkommen, dann ist es wünschenswerth, daß sie auch getreu der Wahrheit so hineinkommen, wie sie gewesen sind. Mein Antrag geht daher dahin, daß der Gegenstand der Wahrheit gemäß angegeben und die Angabe in der heutigen Zeitung widerlegt, resp.

„Auf die Tribüne," welch
Fragen sind durch Namensaufr
se Abstimmung ist in eine
se Liste bildet nach meiner
Protokolls. Die aufgegeb
diese Listen nicht enthalten,
inschuldigt werde, wenn jem
Besitz dieser Listen wäre,
unrichtig sind; ich selbst ha
ige Berichtigungen anzubring
de diesen unrichtigen Listen
ch begegnen, daß man ein
tige Liste zu dem Protokoll ge
ming (vom Platz):
en, wo die Abstimmung bes
olgt, dem Protokoll ein namen
botanten beigefügen, steht mein
er einzig entgegen, als die
Liste versammelt gewesenen An
ist.

h glaube, daß dem nichts

Heldbor Sforzewski:
tionen ist der Name Kurnat
Abgeordnete und General-Lan
wesentlich erklärt: m
haben. Dagegen ist mein
des Notstands-Gesetzes nicht erwäh
Arbeit und Verdienst, da
hierzu; — ich bitte um A

Die Petition wird ganz gew
eisen worden sein. Ich glau
verlesen habe; die Namen h
schnurr, und ich muß um Ih
h vielleicht einen falschen Name

Es ist mehrfach in den Z
ich bald Zahlgewölk, bald Ka

Stimme: So viel ich wei
der sechsten Abtheilung zugege
in der Sitzung der Abtheilun

In Bezug auf den Antr
ch, denselben bis zur Berathu
dgesetz sein zu lassen, wo hie
gemacht sind.
men: Es wird dies sehr w
nationen veranlassen.
von Hincker: Ich glau
eines Beschlusses bedarf a
Geschäftsordnung, das Wor
rten ist, namentlich die Dis
werden muß. Das Reglem
materielle Verhandlungen ein
bitten sollen, somit auch n

(vom Platze): Dieser Gegenstan
erledigung finden, und ich beantrag
er Berathung über das Geschäft
n wird.
Stimme: Dies würde nur si
en, nicht aber auf die heute
ngen.
men vom Platze konnten nic

ch meinerseits wiederhole, da
, diese Abstimmung dem Pro
ich werde veranlassen, daß s
nheit geschieht. Wir kommen

Gilgenheimb (Kammerher
us Frankfurt, 1. Pr. Schlesien:
er hohen Versammlung die Ehr
rschall richten zu dürfen, daß ei
er stenographischen Berichte e
itung kommen. Ich habe hier
über die Verhandlung vom 17th
nographische Bericht enthält fol
in Folge eines Amendement
das Beschlußunfähigkeits-Gesetz vo
Westphalen die Aeußerung g
eines Amendement durchgehe, d
Versammlung auch Leute ihre
ßstrafe erlitten hätten und Hoch
auf sey der Antragsteller aufg
g: ob die Versammlung in
n gewunden habe. Darauf hab
e geantwortet. Ich bin der Ü
gefunden, daß sehr Viele ei
chen haben. Es freut mich mit
alten Details in die Zeitunge
Schlusses haben, wenn sie aber
es wünschenswerth, daß sie auch
so hineinkommen, wie s
nnag geht daher dahin, daß
abtheilt gemäß angegeben und
itigen Zeitung widerlegt, resp.

widersetzen werde. Ich glaube, daß einer der Herren Secretaire, wenn er sich überzeugt haben wird, von dem Gesagten sich leicht zu einer Berichtigung verstehen wird. Es sind ja schon mehrere Berichtigungen erfolgt, und daher wird der Herr Secretair wohl auch mit wenigen Worten bemerken, daß die Antwort nicht mit Nein! Nein! sondern mit Ja! Ja! erfolgt ist. (Einige Stimmen äußern: (Es sey Nein! Nein! gesagt worden.)

Eine Stimme: Ich möchte den Antrag dahin erweitern, daß alle Ex- und Reclamationen auch den stenographischen Berichten herausgelassen werden. (Mehrere Stimmen: „Nein! Nein!")

Eine Stimme: Dem müßte ich mich widersetzen.

Abgeordn. Wächter: Ich habe mir nur die einfache Bitte an den Herrn Landtags-Marschall erlauben wollen, ob es nicht möglich wäre, die Sitzung eine Stunde früher angehen zu lassen, indem dies wesentlich zur Beförderung unserer Arbeiten beitragen würde.

Eine Stimme: Dem Antrage mete ich bei.

Abgeordn. von Auerswald: So sehr ich auch in dem Wunsche übereinstimme, daß die Arbeiten gefördert werden, so bemerke ich doch, daß für diejenigen Bureaux die einzigen sind, welche dazu benutzt werden können.

Eine Stimme: Ich muß hinzufügen, daß die Abtheilungen doch auch Zeit zur Vorberathung bedürfen. Wenn dieser Bericht in die Zeitungen kommt, so muß das Publikum glauben, daß wir die Zeit hier unnütz verleben.

Abgeordn. Gier: Ich bitte zu berücksichtigen, daß, wenn man um 10 Uhr kommt und ¾ Stunden hier sitzen muß, dies eine Unthätigkeit gegen die ist, welche pünktlich kommen. Also möchte die Session pünktlich anfangen.

Abgeordn. Schaufs: Wenn hier von Zeitersparniß die Rede ist, so muß ich den lebhaften Wunsch aussprechen, der mich beseelt, daß sich die Herren Redner möglichst kurz fassen mögen und daß daher einem Jeden nur eine gewisse Zeit — etwa eine Viertelstunde — zu sprechen vergönnt werde. Für mich ist es ein beruhigendes Gefühl, wenn ich über eine Sache drei Viertelstunden lang einen und denselben Redner sprechen höre und sogar drei, vier und mehrere Male auftreten sehe. Meine Herren, auf viele Weise ist jedem Anderen die Gelegenheit genommen, sich hier hörbar und bemerkbar zu machen. Ich will nicht sagen, daß ich zu denen gehöre, die danach streben und daß ich die Befähigung besitze, durch meine Aeußerungen auf Andere einwirken zu können; aber sehr Vielen unter Ihnen wird und muß es ermüdend seyn, auch ein paar Worte ganz kurz sagen zu können, um etwas Gutes hervorzubringen, aber bis jetzt ist es unmöglich gewesen. Wohl aber sehe ich ein, daß, wenn wir bei dem Gange verbleiben, wir nicht acht Wochen, sondern acht Monate hier sitzen können und doch kein glücklicher Erfolg erzielt werden wird. (Bravo! Bravo!)

Marschall: Von den gemachten Vorschlägen kommt mir besonders einer sehr beherzigenswerth vor, daß ist der: die Sitzungen ganz pünktlich anzufangen. Ich bin allemal vor 10 Uhr hier, ich finde aber die Versammlung so unvollständig, daß ich auf Achtung für die vielen abwesenden Mitglieder nicht habe so früh anfangen wollen; ich werde aber künftig Punkt 10 Uhr die Sitzungen eröffnen.

Abgeordn. Schaufs: Ich möchte mir doch die Frage an den Herrn Landtags-Marschall erlauben, ob mir die geehrte Versammlung nicht ihre Zustimmung gebe, daß man ein gewisses Maß annehme, in welchem sich der Redner halte. (Nein! Nein!)

Eine Stimme: Ein Beschluß kann darüber nicht gefaßt werden.

Marschall: Es melden sich noch mehrere Redner; wenn es aber der hohen Versammlung gefällig ist, so wollen wir zur Tagesordnung übergehen. (Zustimmung.) — Ich bitte den Herrn Referenten, seinen Platz einzunehmen. (Es bittet Jemand um 3 Min.) — Es hat Jemand noch das Wort verlangt. Ich frage die Versammlung, ob sie ihm das Wort gestatten will? (Nein! Ja!) — Diejenigen, welche jetzt die Tagesordnung wünschen, bitte ich, aufzustehen. (Es erhebt sich eine große Majorität.)

Eine Stimme: Ich erlaube mir . . . . .

Marschall: Ich kann Ihnen das Wort nicht gestatten. Die Versammlung hat entschieden, nicht ich.

(Man verschreitet nun zur Tagesordnung, und von dem westphälischen Abgeordneten von Katte als Referent erfolgt der Vortrag vom

Gutachten

der vierten Abtheilung der Kurie der drei Stände des ersten Vereinigten Landtags, betreffend die Petitionen der Abgeordneten Hansemann, Alexdroen und Milde auf Abänderung des Reglements über den Geschäftsgang bei dem Vereinigten Landtage. Dasselbe lautet:

„Der Abgeordnete Hansemann reichte, wie bereits in dem unterm 18. dieses Monats abgestatteten Gutachten der unterzeichneten Abtheilung Einem hohen Landtage berichtet wurde, eine Petition, ihrem Texte nach, des Inhalts ein, „daß eine Kommission des Vereinigten Landtags mit dem Auftrage ernannt werden möge, die Geschäfts-Ordnung zu prüfen und über die darin wünschenswerthen Abänderungen Bericht zu erstatten, resp. einen desfallsigen Antrag an Se. Majestät den König vorzubereiten"; stellte in derselben die allgemeine Behauptung auf, daß die Geschäfts-Ordnung die ständischen Freiheiten mehrfach beschränke, und hob in dieser Beziehung einzelne Punkte hervor. — Abgeordneter Aldenhoven dagegen beantragte speziell die Aenderung vieler Paragraphen des Reglements, da solche auf dem Verlauf der wenigen gehaltenen Sitzungen seines Erachtens sich bereits als nothwendig herausstellte. — Es mußte zuvörderst, namentlich in Bezug zuvor gerachter Petition, Gegenstand der Berathung in der Abtheilung werden, wie solbige die Sache zu behandeln habe. — Für die Annahme, daß nur die einzelnen als Beschwerde hervorgehobenen Punkte Gegenstand der Berathung sein könnten, sprach soweit die Bestimmung der Berathungen über die Petitionen des Vereinigten Landtags, als der Inhalt des Reglements selbst. Beide gelangen als einzigen Weg, auf welchem die Stände berechtigt sind, die Abänderung eines bestehenden Gesetzes herbeizuführen, den einer Petition. In solcher gelte die Voraussetzung, daß nur einzelne Vorschriften angefochten und deshalbige Abänderungen speziell und bestimmt beantragt werden dürften, dagegen das Recht der Begutachtung des Gesammt-Inhalts von Gesetzen dem Landtage nur da zustehe, wo solche in Form Königl. Proposition von ihm erfordert würde. Offenbar, so äußerte ein Theil der Abtheilung, verwandle das Verlangen, im Wege der Petition ein ganzes Gesetz der Prüfung zu unterziehen, das Petitions-Recht zu verletzen, in das der Begutachtung. — Dieser durch eine Minorität von 6 gegen 7 Stimmen entwickelten Ansicht wurde von der Majorität entgegengesetzt, daß faktisch es doch immer in der Hand des Antragstellers liege, wenn seine unvollständige Petition die Berathung des ganzen Gesetzes nicht herbeiführe, seinen Zweck durch spätere Vervollständigung des Antrags zu erreichen. Außerdem könne eine erschöpfende Erörterung der Petition im vorliegenden Falle nur dadurch erfolgen, daß die Abtheilung sich den Gesammt-Inhalt der Geschäfts-Ordnung vergegenwärtige, insbesondere da die Petenten Hansemann und Alexdroen in ihren Eingaben sich auf keine Motivirung ihrer speziellen Anträge eingelassen, sondern diese nur mit dem allgemeinen Wunsche um Abhülfe kurz von ihnen hingestellt worden, überhaupt aber es den vorberathenden Abtheilungen einer Versammlung, wie der Vereinigte Landtag, wohl unbenommen bleiben müsse, ohne nur an die Worte einer Petition sich zu halten, deren Sinn und Gegenstand zu erfassen und diesen, wenn es angemessen erscheine, von einem allgemeineren Gesichtspunkte aufgehend, in Erwägung zu ziehen. — Sonach hielt die Majorität sich wohl für ermächtigt, die einzelnen Bestimmungen des Reglements einer näheren Prüfung zu unterwerfen, um so mehr, als eine, Rücksicht Vorberathung, unter solchen Umständen, nicht gestattet erschien. — Daß die Absicht des Antragstellers dahin geht, durch seine Petition die Erwägung des Reglements in allen seinen Theilen herbeizuführen, konnte der Abtheilung nicht zweifelhaft seyn, zu selbiger, wie schon erwähnt, in der jetzigen Fassung des Reglements — „eine Beschränkung der ständischen Freiheiten" — erblicken will. — Es mußte der Abtheilung also darauf ankommen, sich des Rechtsbodens bewußt zu werden, auf welchem sie sich dieser Prüfung unterziehen konnte. — Indem dieselbe zur Beurtheilung einzelner Paragraphen übergeht, wird sie zwar anbeuten, welche Begutachtungen Folge speziellerer Anträge, und welche unter ihnen im Laufe der Diskussion von ihr selbst aufgenommen werden, bemerkt jedoch schon hier, daß mehrere solcher Punkte vorkommen, und daß daher durch den gegenwärtigen Bericht, welcher von dem Grundsatze der Majorität gemacht werden ist, derselbe um so eher gerechtfertigt erscheint, als es auch ohne Aufstellung desselben oft nicht zu vermeiden gewesen wäre, noch einzelne Anträge hinzuzufügen, wenn die deshalbige Vollständigkeit der Erörterung und Begutachtung nicht vereitelt werden sollte. Ad §. 2. Abgeordneter Müde stellt das jederzeitige Interpellations-Recht der Abgeordneten gegen den Königlichen Landtags-Kommissarius und die bei den Landtags-Verhandlungen fungirenden Königlichen Departements-Räthe dergestalt in Antrag, daß es nur einer vorhergehenden, mindestens 24stündigen Anmeldung des Gegenstandes und Umfangs der Frage beim Landtags-Marschall bedürfe, um deren Ertheilung vor dem Uebergange zur Tagesordnung zu genehmigen. Auf Englands Beispiel sich beziehend, glaubt derselbe durch den auf diese Art hervorgerufenen prompten Wechsel-Verkehr zwischen Regierung und Ständen eine dringend nöthige Beschränkung der ersteren herbeigeführt zu sehen. — Die Frage: „ob die Abtheilung dem Plenum eine Befürwortung dieses Antrages bei Sr. Maj. dem Könige vorzuschlagen beschließe?" wurde von den 14 anwesenden Mitgliedern derselben durch 12 Stimmen verneint und von 2 Stimmen bejaht. — Da Majestät findet den Geschäftskreis des Vereinigten Landtags gesetzlich auf die Berathung über Königl. Propositionen und eingereichte Petitionen beschränkt, hält beliebige Interpellationen der Minister nur in konstitutionellen Staaten für zulässig, weil in darauf hin, daß alle etwaigen Mittheilungen an den Vereinigten Landtag nur im Namen Sr. Majestät des Königs ergehen, hält die Tendenz der Petition in unserer Verfassung für unausführbar und steht die abgegebene Erklärung des Königl. Kommissarius, jede zum Berathungs-Gegenstande gehörige Auskunft bereitwillig ertheilen zu wollen, für völlig genügend an. — Der Minorität dagegen scheint, nach § 2 des Reglements, das Recht der Stände, überall Auskunft zu verlangen, auch im weiteren Sinne unzweifelhaft und der Grundsatz, daß nur Gegenstände der Tagesordnung in Frage gebracht werden dürfen, bedenklich, indem durch ihre kurze Beantwortung aufhältlichen Petitionen vorgebeugt werde. Zufällige Verhandlungen wären durch die Königlichen Gesetze von den Provinzial-Landtagen bisher nicht aufgefordert und möchten deshalb auch auf dem Vereinigten Landtage zulässig seyn, um so mehr, da den Ministern das Recht unbenommen bleiben müsse, Antworten zu verweigern, falls sie dies höheren Interessen angemessen finden."

Abgeordn. Milde: Ich wollte den Herrn Landtags-Marschall fragen, ob wir das ganze Gutachten in extenso anhören wollen?

Marschall: So ist es im Reglement vorgeschrieben.

Eine Stimme: Sollte nicht der Vorschrift genügt werden, wenn der Vortrag des Gutachtens nur skizzirte geschieht, wie es insofern auch zur Verhandlung kommt? Ich glaube, daß dadurch der Vorschrift des Reglements vollständig genügt wird.

Landtags-Kommissar: Ich habe kein Bedenken, daß dadurch der Vorschrift auch genügt wird.

Marschall: Ich habe demnach nichts dagegen. — Es haben einige Redner das Wort verlangt, um im Allgemeinen über diesen Gegenstand zu sprechen. Zuvörderst hat der Abgeordnete Graf von Sierstenau das Wort.

Abgeordn. Graf von Sierstenau: Meine Herren, Sie haben bereits aus dem Gutachten vernommen, daß im Schooße der Abtheilung, welche das Reglement berathen hat, sich eine Frage über die Kompetenz erhoben hat. Ich bin Mitglied dieser Abtheilung, ich habe mich in der Minorität befunden, und ich halte es für meine Pflicht, hier nur einige kurze Worte anzuführen, um unsere Ansicht der Versammlung darzulegen. Die Petition des Abgeordneten Hansemann berührte mehrere Punkte. Der erste war die Verlängerung der Petitionsfrist, dieser Punkt ist sofort erledigt worden; der zweite Punkt ist wörtlich in dem Gutachten emballen; er benutzt den Antrag auf Ernennung einer Kommission, um über die wünschenswerthen Abänderungen Bericht zu erstatten, resp. den desfallsigen Antrag an Se. Majestät vorzubereiten. Speziell wurde nun deßhalb auf einige Punkte hingewiesen, welche als besonders beachtungswerth empfohlen wurden. Die Minorität war nicht abgeneigt, auf diese speziellen Punkte, welche speziell angeführt waren, einzugehen. Sie trug aber auch Bedenken, dem Antrage in seiner Allgemeinheit, wie er hier gestellt ist, beizutreten. Der Antrag geht eigentlich darauf hinaus, eine Kommission zu ernennen, welche die wünschenswerthen Abänderungen berathen soll. Das Reglement ist ein Königliches Gesetz; gegen ein Königliches Gesetz kann man nur im Wege der Petition vorschreiten. Also die Kommission, wenn sie ernannt würde, wäre beauftragt gewesen, Petitionen zu ermerfen, gegen einzelne Punkte des Reglements, und das nur es gerade, was der Minorität nicht zulässig erschien. Ich gebe zu, es ist dies rein Frage der Form, denn es ist sehr leicht (und es ist dies schon öfters geschehen) sämmtliche Punkte des Reglements, welche Verbesserung wünschenswerth erschienen lassen, in einzelnen Petitionen zu beantragen. Ich meine, meine Herren, es giebt ein Sprüchwort, welches sagt: „Die Form rettet." Ich bin aber auch andererseits überzeugt, daß eine Versammlung und zwar eine neue, eine junge, sich an gewisse Formen binden muß, wenn sie sich nicht auf das unbegrenzte Feld der Willkür verirren will. Eben deswegen hat die Minorität beschlossen, dem Antrage in dieser Allgemeinheit nicht beizutreten. Weiter habe ich nichts anzuführen. Ich unterwerfe blos die Ansicht der Minorität dem Gutachten der hohen Versammlung.

Abgeordn. von Massow: Das Abtheilungs-Gutachten, welches uns vorliegt, enthält eine Kritik des Reglements von a bis z. — Es unterscheidet sich von der Begutachtung eines durch Allerhöchste Proposition und vorgelegten Gesetz-Entwurfes nur dadurch, daß es bei einigen wenigen Paragraphen, die es nicht berührt, die gesetzliche Form ausläßt, zu sagen: „Bei diesem Paragraphen ist nichts zu bemerken." Ich kann mich

der Ansicht der Minorität der Abtheilung nur anschließen. Ich finde, daß die Abtheilung ihre Befugniß überschritten hat, indem sie das Reglement, welches an und für sich schon ein Königliches Gesetz ist, in seiner Allgemeinheit ihrer Prüfung und Berathung unterworfen hat. Die Aufgabe der Abtheilung war meiner Meinung gemäß nur die, die Petitionen, wie sie vorliegen, zu prüfen, daher die Punkte, welche der Herr Petent Namens hervorgehoben hat, und die einzelnen Paragraphen, deren Abänderung von dem andern Petenten angetragen worden ist, zu beleuchten. Ich glaube, daß in den praktischen Folgen hierdurch ein wesentlicher Unterschied nicht entstanden wäre; allein, meine Herren, die Form wäre bewahrt worden und in diesem Falle wehe als die Form, die rechtmäßige Behandlung der Sache und die Achtung vor einem Königlichen Gesetz. Die Beobachtung der Form wäre hier wohl um so nothwendiger gewesen, weil die Tendenz der Anträge gerade dahin geht, uns eine Form zu geben, welche diese ständische Versammlung nach den Muster der Versammlungen in constitutionellen Staaten in eine Kammer umwandeln würde. Ich ehre gewiß die Herren Antragsteller, weil sie frei und offen bei dieser Gelegenheit, wie bei jeder anderen, den Weg betreten, der nach ihrer innigen Ueberzeugung zum Wohle des Vaterlandes führen soll. Sie werden es aber gewiß eben so ehren, daß man die entgegenstehenden Meinungen eben so frei und offen ausspricht. Mögen daher diejenigen, welche mit mir die Ueberzeugung haben, daß das Wohl des Vaterlandes gefördert werde in der Erhaltung der Vorrechte der Krone, in der Erhaltung unserer wahrhaft ständischen Verfassung, wie das Gesetz vom 3. Februar vorschreibt, und die Se. Majestät von Grund des Herzens dafür danken, daß Se. Majestät gesagt hat: „Die Grundlage dieser Gesetzgebung ist unantastbar. Diese Gesetzgebung soll aber nicht geschlossen, sondern bildungsfähig," mögen sie festhalten an gesetzlichen Formen, als einem guten Mittel zu einem guten Zwecke. Die Majorität sagt: „Eine bloße Berathung ersteine unter solchen Umständen zeitraubend." Hierauf erlaube ich mir zu antworten: Sobald die hohe Versammlung, so oft Einer von und den vorgeschriebenen gesetzlichen Boden mehr oder weniger verläßt, rufen wir gerade dadurch Prinzip-Fragen herbei, und ich glaube, daß dieser Weg der zeitraubende sei; ich trage habe tzanz ergebenst darauf an, daß die Berathung sich auf die einzelnen Anträge der Petitionen beschränke.

Marschall: Dies ist ein Antrag, welcher sich auf die Leitung der heutigen Debatte bezieht. Ich bedaute, bemerken nicht nachgehen zu können, denn Alles was die Abtheilung angetragen hat und was mit als Amendement zugegangen ist, bin ich reglementmäßig verpflichtet, zur Berathung zu stellen.

Landtags-Kommissar: Als in einer früheren Sitzung ein gehrter Deputirter aus der Rhein-Provinz den Antrag stellte, daß eine Kommission er nannt werden möge, um das Geschäfts-Reglement einer Kritik zu unterwerfen, habe ich mich in folgender Weise geäußert: „Was den zweiten oder Haupt-Antrag betrifft, daß eine Kommission ernannt werden möge, um das Geschäfts-Reglement, welches durch die Bezgebung Se. Majestät des Königs für diese Versammlung Gesetzeskraft hat, zu beurtheilen, so muß ich mich diesem Antrage widersetzen. Es ist der Versammlung vollständig Freiheit gegeben, zu petitionieren, und Jedem, der Wünsche auszusprechen hat, dem steht es frei, sie vorzubringen, und zwar auf dem durch das Gesetz gegebenen Wege, also in Form einer Petition an den Landtags-Marschall einzureichen. Jede andere Weise, die Gesetze seiner Majestät des Königs einer Kritik zu unterwerfen, muß ich mich von meinem Standpunkte aus widersetzen." Ich würde also, wenn die Kommission sich als eine solche ansähe, welche berufen wäre, das Geschäfts - Reglement einer allgemeinen Kritik zu unterwerfen, nach dem, was ich früher gesagt habe, dem entschieden widersprechen müssen. Ich habe aber in dem gedruckten Gutachten dies nicht bestimmt ausgesprochen gefunden. Der Herr Antragsteller hat allerdings das Petitum gestellt, daß eine solche Kommission ernannt werden möge. Als Petition würde dies nur in dem gewöhnlich vorgeschriebenen Wege haben durchgeführt werden können, nicht aber in der Weise, daß die durch das einfache Mandat des Herrn Landtags-Marschalls konstituirte Abtheilung sich als Prüfungs-Kommission betrachte. Dies scheint aber auch nicht ihre Absicht gewesen zu seyn. Sie sagt: Es lägen schon eine Masse Anträge vor, welche fast alle Abschnitte des Geschäfts-Reglements umfaßten; sie habe geglaubt, daß, wenn diese geprüft würden, es nicht umgangen werden könne, auch auf die wenigen, nicht besonders monirten Punkte einzugehen; in diesem Wege sey sie allerdings in die Bahn gekommen, welche der Herr Antragsteller bezeichnet habe. Gegen diesen falsch eingeschlagenen Weg habe ich nichts zu erinnern; aber ich muß hier allerdings die Verwahrung wiederholen, daß die Niederlegung einer Kommission, um Königliche Gesetze einer Kritik zu unterwerfen, nicht im Gesetz begründet ist, und daß, wenn die Commission dieses Mandat als das ihrige in Anspruch genommen hätte, ich als Königl. Commissar diesem eben so entschieden hätte widersprechen müssen. Nach dieser Erklärung glaube ich, daß die Debatte über das Reglement ohne Bedenken begonnen werden kann.

Abgeordn. von Maffow: Nach dieser Erklärung nehme ich meinen Antrag zurück.

Abgeordn. Freiherr von Manteuffel: Ich verzichte auf das Wort.

Abgeordn. Dittrich: Auch ich bin im Prinzip mit der Minorität einverstanden, halte aber eine Begutachtung des vorliegenden Geschäfts-Reglements in der Art, daß sie im Petitionswege eingebracht wird, um so mehr nothwendig, als die Mitglieder der Versammlung und den verschiedenen Provinzen verschiedene Erfahrungen gemacht haben, als schon jetzt bei dem Vereinigten Landtage so vielfache Erfahrungen gemacht worden sind, daß es mir wesentlich nothwendig erscheint, diejenigen Bitten bei Sr. Majestät dem König anzubringen, die erforderlich sind, um einen möglichst kurzen Geschäftsgang mit der und Deutschen eigenthümlichen Gründlichkeit zu verbinden.

Abgeordn. von der Heydt: Ich wollte nur mit wenigen Worten als Mitglied der Abtheilung und zwar der Majorität den Vorwurf zurückweisen, als ob die Abtheilung ihre Befugniß überschritten habe. Es handelt sich um Petitionen, die auf eine Revision des Geschäfts-Reglements gerichtet waren, nämlich auf Revision des ganzen Reglements, und es wurden einzelne Punkte nur angeführt, um dadurch die Nothwendigkeit einer Prüfung des Reglements zu motiviren und demnächst die oben wünschenswerthen Anträge vorzubereiten. Diese Petitionen wurden an die Abtheilungen verwiesen, und die Majorität war darüber gar nicht zweifelhaft, daß sie verpflichtet sei, nachdem diese Petitionen der Abtheilung brevi manu überwiesen worden, sie von vorn bis hinten zu prüfen. Es geschah dies nicht in Folge eines Special-Mandats des Herrn Landtags - Marschalls, sondern es geschah, weil die Petitionen auf eine Revision gerichtet waren. Ich halte deshalb nicht dafür, daß die Abtheilung ihre Befugniß überschritten hat, wenn sie ihr Gutachten über alle die Punkte abgibt, welche ihr im Reglement für abänderungsbedürftig gefunden hat.

Abgeordn. von Gottberg: (Rittergutsbesitzer aus Mahnsig, I. Prov. Pommern): Ich muß mich, den bisherigen Herren Rednern entgegen, den letzten anschließen, für die Majorität der Abtheilung erklären. Ich glaube, daß die Herren Petenten sich vollständig in ihren Rechte befunden haben, auf Abänderung oder Revision des Reglements anzutragen. Ich bin nach dem Gesetze befugt, die Aufrechung eines ganzen Gesetzes zu verlangen und darauf zu petitionieren, ich sehe daher nicht ein, warum ich nicht befugt seyn soll, einzelne Abänderungen vorzuschlagen. Es ist bei den Provinzial-Landtagen sehr häufig Gebrauch gewesen, daß, wenn auch ein Antrag nicht ganz speziell auf einzelne Punkte gerichtet war, doch nachher die Versammlung, wenn sie es für angemessen gefunden hat, auf diesen einzelnen Anträgen einen spezellen Antrag übergehen zu machen, obgleich dies nicht spezielle Anträge gemacht worden waren, es gethan hat. Aus diesem Grunde glaube ich daher, daß nicht nur die Abtheilung das Recht gehabt hat, sondern daß auch der jetzige Landtag und einzelne Mitglieder das Recht haben, Abänderungen vorzuschlagen und darauf anzutragen, daß sie hier zur Berathung kommen.

Landtags-Commissar: Ich habe gehofft, durch meine Erklärung die Debatte über diesen Gegenstand abzuschneiden; leider bin ich darin getäuscht worden. Es ist mir nicht eingefallen, zu sagen, daß nicht jedes Mitglied das Recht habe, eine Abänderung des Reglements, ja eine Aufhebung des Reglements zu erbitten, dazu nicht wegen jedes einzelnen Punktes und wegen des ganzen Reglements ein Antrag auf Abänderung gestellt werden könne; dagegen habe ich gesagt, daß ich der von Herrn Landtags Marschall niedergesetzten Abtheilung das Recht nicht zugestehe, das Reglement gleichsam ex officio zu prüfen, daß diese Abtheilung vielmehr nur bestimmt sey, darauf bezügliche Petitionen vorbereitend zu prüfen, und daß, wenn sie im Wege dieser Prüfung auch auf anderen Paragraphen hervorgehende Betenten erledigen wolle, ich keine Veranlassung finde, dem zu widersprechen. Es handelt sich lediglich um das Prinzip. Sollte aber das Prinzip von der hohen Versammlung behauptet werden, dann allerdings würde die Prinzipien-Frage zur Entscheidung gestützt werden müssen. Ich verzichte auf diese Entscheidung, wenn hiermit die Debatte geschlossen ist. Sollte aber die Debatte fortgesetzt werden, so würde ich nöthigen müssen, daß die hohe Versammlung sich darüber erkläre, ob sie das Recht in Anspruch nähme, ohne Weiteres und ohne spezellen Antrag ein Königliches Gesetz durch eine Kommission prüfen zu lassen. (Von mehreren Seiten der Ruf: Nein, nein!)

Eine Stimme: Ich beantrage den Schluß der Debatte.

Abgeordn. von Brünneck: Meine Herren, ich betrachte das Gutachten, welches und vorliegt, nicht als eine allgemeine Kritik des Reglements, welches vollkommen Gesetzeskraft hat. Aber eben dieses Gesetz sagt in seinem § 31, daß eine Revision vorbehalten sey, um daß des Königs Majestät darauf eingehen würden, ersuchen eine solche Revision sich als nothwendig und wünschenswerth herausstellte. Ich kann daher die Arbeit der Abtheilung nur als ein Gutachten betrachten, das in Folge dieses § 31 Material hergeben will. Ich glaube deshalb, daß die Abtheilung ihre Befugniß nicht überschritten hat, weil ich keinesweges der Meinung bin, daß dadurch eine Kritik des Reglements gehen wird. Ich möchte vielmehr glauben, daß die Abtheilung ihre Aufgabe nicht ganz erschöpft hat, um daß es vorbehalten bleiben muß, hier in dieser Versammlung noch Ergänzungen hinzuzufügen. Ich muß von dieser Ansicht um so mehr ausgehen, und muß glauben, daß die Abtheilung in keiner Weise ihre Befugniß überschritten hat, da von Seiten des Herrn Landtags-Marschalls bereits bei verschiedenen Gelegenheiten, wenn Zweifel erregt und gewünscht wurde, daß vielleicht eine Abänderung des Reglements existiren möchte, darauf hing-wiesen worden ist, daß dieses Gesetz gabe der Abtheilung und dann zur Prüfung zu bringen sey. Ich möchte der Abtheilung diesen Vorwurf machen. Ich glaube nämlich, daß der Befugniß überschritten hat, da von Seiten des Herrn Landtags-Marschalls bereits bei verschiedenen Gelegenheiten, wenn Zweifel erregt und gewünscht wurde, daß vielleicht eine Abänderung des Reglements existiren möchte, darauf hing-wiesen worden ist, daß dieses Gesetz gabe der Abtheilung und dann zur Prüfung zu bringen sey. — (Heftiger Lärm.) Ich möchte der Abtheilung diesen Vorwurf machen. Ich glaube nämlich, daß der Befugniß überschritten hat, da von Seiten des Herrn Landtags-Marschalls bereits bei verschiedenen Gelegenheiten, wenn Zweifel erregt und gewünscht wurde, daß vielleicht eine Abänderung des Reglements existiren möchte, darauf hing-wiesen worden ist, daß dieses Gesetz gabe der Abtheilung und dann zur Prüfung zu bringen sey. — (Heftiger Lärm.) Ich möchte der Abtheilung diesen Vorwurf machen. Ich glaube nämlich, daß der Befugniß überschritten hat, da von Seiten des Herrn Landtags-Marschalls bereits bei verschiedenen Gelegenheiten, wenn Zweifel erregt und gewünscht wurde, daß vielleicht eine Abänderung des Reglements existiren möchte, darauf hing-wiesen worden ist, daß dieses Gesetz gabe der Abtheilung und dann zur Prüfung zu bringen sey. — (Heftiger Lärm.)

Referent Abgeordn. von Katte (Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirter aus Borkow, I. Prov. Brandenburg): Zur Rechtfertigung der Abtheilung dien, meines Erachtens, noch, daß die spezellen Anträge, welche nicht von den Petenten aufgegangen sind, im Schluß der Präklusivfrist von einzelnen Mitgliedern der Abtheilung eingebracht worden sind. Ob nun bloße Protokoll gegeben oder in einzelnen Sektionen als solche worden sind, ist tatsächlich und praktisch wohl ganz gleich.

Abgeordn. von Hoch: Ich habe den Argumenten des letzten verehrten Redners aus Preußen, welche sich auf §. 31 des Reglements beziehen, nicht ganz folgen können. §. 31 setzt voraus, daß des Königs Majestät sich bewogen finden könnten, das Reglement einer Revision zu unterwerfen. Auf diesem Punkt war die Abtheilung nicht angelangt. Es ist vorher schon von dem Königl. Herrn Kommissarius bemerkt worden, daß er darüber in der Art, wie der Gegenstand behandelt worden ist, der Abtheilung nicht den Vorwurf einer Ueberschreitung macht. Ganz anders liegt es aber, wenn das Prinzip ins Auge gefaßt wird, zu welchem auch der Ausschuß die Sache angesehen hat und da, glaube ich, kann die Versammlung nur gegen den Ausspruch sich entscheiden. Die Abtheilung hat gesagt wenn und sogern einem Gesetze ein Punkt herausgehoben und zur Debatte gestellt werde, sey sie befugt, die ganze Gesetz einer Begutachtung zu unterwerfen. Den glaube ich nicht bekennen zu können, ich glaube viel mehr, daß das Gesetz nur im Wege der Allerhöchsten Proposition der Kritik unterworfen werden kann. Es würde — dies will ich noch zur Rechtfertigung meine Ansicht nachholen — ein Verfahren seyn, welches mehr als zu einem glücklichen Resultate führen könnte, wenn bei Berathung einer Petition nicht das ganze Gesetz, in seinem Umfange nach, vor Augen läge und man darüber sprechen wollte. Das wäre etwas Besonderes, ganz verschieden von dem vorweg zu erklären, man halte sich für befugt, wenn ein Gegenstand rein zum Gegenstand einer Petition gemacht wird, die Berathung und Begutachtung des ganzen Gesetzes zu dem Gegenstand der Petition und Berathung zu machen. Deshalb, glaube ich, muß die hohe Versammlung, wie auch schon zu dem ersten und zweiten Redner bemerkt worden ist, sich gegen den Grundsatz erklären, daß mit der Herausfassung einzelner Punkte des Gesetzes das ganze Gesetz einer Berathung in extenso unterworfen werden könne. — Es würde dies auch zu einem unausführbaren Resultate führen. Wenn z B. eine Bestimmung des Landrechts zum Gegenstande einer Petition gemacht würde so würde die Folge seyn, daß zu dem Zwecke der Berathung die Abtheilung das ganze Landrecht prüfen

Fortsetzung in der ersten Beilage.

Erste Beilage z

mögte. — (Pochen.) — habe, daß der Ausschuß stellt habe, so folgt da welche eben hier vorgele heißt hier: „Für die einzelnen als Bestandte Gegenstand der Berathung sowohl die Bestimmung der dung des Vereinigten Landt Reglements selbst. Beide zi welchem sich Sätze berech eines bestehenden Gesetzes de tition. In solcher gehte di einzelne Vorschriften angefe derungen spricht und bestim ten, dagegen das Recht der inhalts von Gesetzen dem K solche in Form Königlicher dert würde. Offenbar, so theilung, verwandte das Ver tition ein ganzes Gesetz v das verliehene Recht, zu pr tung." — (Heftiger Lärm.) stand, worüber gestritten w die Mehrzahl sich dahin ent tung der einzelnen Theile a übergehe, und dagegen müssen.

Marschall: Es will jetzige Berathung zu gar t führe, und ich schlage dah tlichen Diskussion abgebro

(Za,

Abgeordn. Miller: missionen hat sich gegen den Folge einer Gestaltung, die tags-Kommissars der Vie früheren Sitzungen gegeben laubte, und zwar das t dagegen erklärt, weil sie g rung, die von Seiten des in jener Debatte abgegeben Gegenstand erledigt zu seh die Versammlung darauf a ich an jenem Tage mit m ner Seite auf den Weg b den bin. Ich habe demna dasselbe mit den Worten großen Theile bereits an hatte, diesen Antrag zu lung mitgetheilt habe. wiederholen und ohne a gehen, scheint es mir doch das Interpellationsrecht a die Erfahrungen, die in deren Debatten vorgelegen kommen möchten, um t heute Bald gestellt zu lei der Verhandlungen gele fort aus der Versammlu geradezu haben vermeint Recht. Denn wie die eine Anfrage, die wie geschmiert kommt, sofo muß aber, auf diese Ge antere Seite für meinen die Menge von Petitio drücken drohen und unt und Wille hinzuzugehen das jede einzelne Petiti aus einem petitionen w gangen ist; ich bin aber ge derartiger Petitionen heit der Petenten würde wenn wir uns das Interpell in der Art, das eine g nisterisch und eine G Sache erledigt hätte.

sammlung ferner mit d im Interesse des Gouve antragt „ermüden. M Kommissar damals gele haben, hoffen zu dürfen eine Menge Geschäfte r erledigt werden werden. gend bitten, daß die ho

Westfälischer Merkur.

Erste Beilage zu **Nro. 116.** Münster, Sonnabend den 15. Mai. **1847.**

müßte. — (Pochen.) — Wenn ich vorhin gesagt habe, daß der Ausschuß sich auf diesen Standpunkt gestellt habe, so folgt dies auch aus Bestimmungen, welche eben hier vorgelesen worden sind. — Es heißt hier: „Für die Annahme, daß nur die einzelnen als Beschwerde hervorgehobenen Punkte Gegenstand der Berathung seyn könnten, sprach sowohl die Bestimmung der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags, als der Inhalt des Reglements selbst. Beide zeigen als einzigen Weg, auf welchem eine Stände berechtigt sind, die Abänderung einer bestehenden Gesetzes herbeizuführen, den einer Petition. In solcher gelte die Voraussetzung, daß nur einzelne Vorschriften angesochten und deßhalbige Abänderungen speziell und bestimmt beantragt werden dürften, dagegen das Recht der Begutachtung des Gesammtinhalts von Gesetzen dem Landtage nur da zustehe, wo solche in Form Königlicher Propositon von ihm erfordert würde. Offenbar, so äußerte ein Theil der Abtheilung, verwandte das Verlangen, im Wege der Petitionen ein ganzes Gesetz der Prüfung zu unterwerfen, das verliehene Recht zu petiren, in das der Begutachtung." — (Heftiger Lärm.) — Das ist der Gegenstand, worüber gestritten worden ist, und allerdings hat die Mehrzahl sich dahin entschieden, daß die Begutachtung der einzelnen Theile auf die allgemeine Berathung übergehe, und dagegen glaube ich mich erklären zu müssen.

Marschall: Es will mir scheinen, als wenn die jetzige Berathung zu gar keinem praktischen Resultate führe, und ich schlage daher vor, daß wir zur wirklichen Tagesordnung übergehen.

(Ja, ja.)

Abgeordn. Milde: Die Majestät Ihrer Kommission hat sich gegen den Antrag erklärt, den ich in Folge einer Erklärung, die von Seiten des Herrn Landtags-Kommissars der Versammlung in einer unserer früheren Sitzungen gegeben wurde, mir zu stellen erlaubte, und zwar daß die Majestät um deßhalb sich dagegen erklärt, weil sie geglaubt hat, durch die Erklärung, die von Seiten des Herrn Landtags-Kommissars in jener Debatte abgegeben worden ist, vollkommen den Gegenstand erledigt zu sehen. Ich erlaube mir aber, die Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß ich an jenem Tage mit meinem Antrage gerade von jener Seite auf den Weg der Petition hingewiesen worden bin. Ich habe demnach mein Petitum gestellt und dasselbe mit den Motiven unterstützt, welche ich zum großen Theile bereits an jenem Tage, als ich die Ehre hatte, diesen Antrag zu stellen, der hohen Versammlung mitgetheilt habe. Ohne alle diese Gründe zu wiederholen und ohne auf dieselben nochmals einzugehen, scheint es mir doch sehr wichtig, daß wir über das Interpellationsrecht und namentlich in Bezug auf die Erfahrungen, die in der Zwischenzeit und bei unseren Debatten vorgelegen haben, zu einem Gutachten kommen möchten, um dieses Recht auf eine möglichst breite Basis gestellt zu sehen. Wir haben im Verlaufe der Verhandlungen gesehen, daß die Anträge, die sofort aus der Versammlung herausgestellt worden sind, gerade so haben verneint werden müssen, und zwar mit Recht. Denn die Berathung kann unmöglich auf eine Anfrage, die wie aus den Wolken herausgeschneit kommt, sofort Antwort ertheilen. Ich muß aber, auf diese Erfahrung gestützt, noch eine andere Seite für meinen Antrag hervorheben, und das ist die Menge von Petitionen, die uns wirklich zu erdrücken drohen und unsere ganzen ländlichen Arbeiten ins Wilde hinausstehen werden. Ich bin überzeugt, daß jede einzelne Petition, die hier eingegangen ist, auf einem positiven wahrhaften Bedürfnisse hervorgegangen ist; ich bin aber auch überzeugt, daß eine Menge derartiger Petitionen sehr rasch und zur Zufriedenheit der Petenten würde haben beseitigt werden können, wenn wir das Interpellationsrecht gehabt hätten, d. h. in der Art, daß eine ganz einfache Frage an den Ministerisch und eine Erwiderung von demselben die Sache erledigt hätte. Ich will nicht die hohe Versammlung ferner mit diesem Gegenstande, welchen ich im Interesse des Gouvernements wie der Regierten beantragt ermüden. Nach dem was der Herr Landtags-Kommissar damals gesagt hat, glaube ich das Recht zu haben, hoffen zu dürfen, daß auf diese Art und Weise eine Menge Geschäfte rasch und zur Zufriedenheit Aller erledigt werden werden. Ich kann deßhalb nur dringend bitten, daß die hohe Versammlung meinen Antrag, wie ich ihn gestellt habe, gegen das Majoritäts-Gutachten des Ausschusses bei Sr. Majestät bevorworte.

Abgeordn. Dittrich: Den Antrag des geehrten Abgeordneten Milde halte ich im Interesse der Krone, wie des Volks, für sehr wesentlich und sehr nützlich. Es hat sich bereits herausgestellt, daß durch die Erklärungen, die der Herr Landtags-Kommissar und die Herren Minister gegeben haben, schon eine große Wohlthat für die Versammlung entstanden ist, daß viele Aufklärungen gegeben worden sind, die sonst weitläuftige Diskussionen herbeigeführt hätten. Als Freund der Oeffentlichkeit übertreibe glaube ich, daß nur eben durch die Oeffentlichkeit gewisse Dinge widerlegt werden können, die im Petitionswege zu umgehenden Weitläuftigkeiten führen würden.

Abgeordn. Freiht. von Vincke: Ich finde den Gegenstand der Berathung, in soweit es sich um eine gesetzliche Bestimmung handeln kann, eigentlich schon durch §. 2 des Geschäfts-Reglements erledigt, indem es darin am Ende heißt: „an ihn — nämlich den Commissarius — hat der Vereinigte Landtag sich wegen jener Materialien, deren er der Aufklärung, sowie wegen der Materialien, deren er bedarf, zu wenden." Es ist die Form, in der der Vereinigte Landtag an den Kommissarius sich zu wenden hat, in diesem §. 2 nicht näher vorgeschrieben worden; es wird also auch eine beliebige Form gestattet seyn, und es scheint der Herr Kommissar auch nicht die Absicht zu haben, einen bestimmten Weg vorzuzeichnen. Es ist zwar gesagt worden, daß Jeder, der eine Frage an den Herrn Landtags-Kommissarius richten wollte, diese schriftlich bei dem Herrn Landtags-Marschall einzureichen und dieser sich wieder auf den schriftlichen Wege an den Herrn Landtags-Kommissar zu wenden haben. Dieser Weg scheint, wie schon früher bemerkt worden ist, sehr weitläufig zu seyn und es dessen nicht zu bedürfen. Ich werde mich daher dem Antrage des verehrten Abgeordneten dahin anschließen, daß es am zweckmäßigsten und einfachsten ist, eine Frage einfach in der vorhergehenden Sitzung anzukündigen und es alsdann dem Belieben des Herrn Kommissar zu überlassen, ob und wie er diese Frage beantworten wolle. Würde die Frage von der Art seyn, daß das Gouvernement, der Landtags-Kommissar oder ein anderer Minister, zu dessen Departement diese Frage gehören würde, sich nicht veranlaßt fühlen, sie zu beantworten, so würde es der einfachen Erklärung bedürfen, daß die Antwort nicht erfolgen könnte, und Versammlung hätte sich dabei zu beruhigen. Da Se. Maj. im Reglement nicht den schriftlichen Weg vorgeschrieben hat und das Reglement nichts darüber enthält, der mündliche Weg aber jedenfalls der einfachste ist, so sehe ich nicht ein, warum jetzt der Weg der einfachen Frage abgeschnitten werden soll, da doch dem Herrn Kommissar und den Herren Ministern die Befugniß vorbehalten ist, eine gestellte Frage nicht zu beantworten. Ich finde auch in den Gründen des Majoritäts-Gutachtens nichts, was dem eigentlich entgegenstehen könnte, es scheint mir das Gutachten nur auf einem Mißverständniß zu beruhen. — Wenn ich mir erlauben darf, von dem Ende der Motive des Gutachtens zum Anfange überzugehen, so scheint mir die Erklärung der Vereinigtlichkeit des Herrn Landtags-Commissars, jede gewünschte Auskunft ertheilen zu wollen, insofern nicht genügend, all, wie auch hier schon erörtert worden ist, durch eine einfache Beantwortung einer einfachen Frage schriftliche Petitionen abgekürzt, und dadurch unsere Geschäfte in sehr erwünschter Weise vereinfacht werden können. Also ist es nicht genügend daß nur über den Gegenstand der Tages-Ordnung gefragt werden könne, sondern es muß über jeden Gegenstand, über den eine Petition eingereicht werden könnte, die Ankündigung einer Frage gestattet seyn. Ich sehe ferner nicht ein, warum ein solches Verfahren mit unserer Verfassung, namentlich mit den Bestimmungen über den parlamentarischen Form, und ich finde nicht, daß es sich hierbei von der Verfassung handele. Die Sache ist ganz einfach, es tritt ein Mitglied auf und kündigt an, daß es am folgenden Tage eine Frage stellen werde; der Landtags-Kommissar oder der betreffende Minister nimmt davon Notiz, und in der nächsten Sitzung erklärt derselbe, ob er die Frage beantworten wolle. Dies wird der kürzeste Weg seyn und scheint mir auch sehr wohl ausführbar. Wenn ferner alle öffentlichen Mittheilungen nur im Namen Sr. Majestät des Königs ergehen sollen, so scheint mir das einen ganz anderen Fall zu betreffen; hier antworte nicht Seine Majestät der König, sondern der Landtags-Kommissar antwortet im Namen Sr. Majestät oder einfach im Namen des Ministers, zu dessen Departement der Gegenstand gehört. Von den Verhältnissen constitutioneller Staaten kann hier ferner vollends nicht die Rede seyn; wir sind als eine Versammlungen, daß wir und in keinem constitutionellen Staate befinden; wir werden aber eben sowohl darüber einverstanden seyn, daß dies eine Form ist, welche in jeder ständischen Versammlung aufrührt ist, ohne daß es sich dabei um eine Constitution zu handeln braucht. Wenn endlich die Thätigkeit des Landtages nur auf Petitionen und Propositionen beschränkt seyn soll, so finde ich eine solche Beschränkung im Gesetze nicht begründet, und die Anregbetrachtung hat es bewiesen, daß eine andere Thätigkeit des Landtages möglich und auch von den Vertretern des Gouvernements zugelassen worden ist. Da nun die Befugniß, Fragen an die Minister zu stellen, vielleicht mit den Petitionen zusammenhängt, indem sie dazu führt, unnöthige Petitionen vorzubeugen, während und deren jetzt bereits vielleicht 600 vorliegen, wovon wenigstens 50 hätten erspart werden können, so scheint es mir wünschenswerth, daß eine solche Befugniß in der von dem Petenten beantragten Weise zugelassen werde.

Marschall: Verlangt noch Jemand das Wort?

Abgeordn. Jachmann (Kommerzienrath a. Trutenau, 1. Provinz Preußen): Der Antrag würde von mir nur unterstützt werden können, wenn hinzugesetzt würde, innerhalb 24 Stunden.

(Fortsetzung folgt.)

Deutschland.

Berlin, 10. Mai. Die Herren-Kurie soll gestern seyn, bei ihren Verhandlungen über die Nichtzulassung beschworener Personen zur ständischen Versammlung die von den anderen Ständen bereits lebhaft debattirten und verworfenen Paragraphen ganz im Sinne der Regierung annehmen. — Die Ernennung des Grafen von Westphalen zum preußischen Gesandten in Hannover soll auf unvorhergesehene Schwierigkeiten gerathen seyn. — Am verflossenen Sonnabend, den 28. d., wurde in einer öffentlichen Sitzung des Ober-Appellations-Senats das Strafurtheil des so viel besprochenen Federviehhändlers Hannemann, welcher sich im letzten Spätherbste des Straßenraubes an einem Bauer schuldig gemacht, in zweiter Instanz entschieden. Dasselbe lautet wie das erste, Hinrichtung durch das Beil. Der Zudrang zu dieser Gerichtssitzung war so arg, daß bewaffnetes Militair zur Aufrechthaltung der Ordnung in dem Sitzungssaale aufgestellt werden mußte. Da das Corpus delicti bei der Beraubung nur verstümmelt und durch einen glücklichen Zufall nicht gerödtet worden ist, so dürfte wohl auf dem Wege der Königl. Gnade die Todesstrafe des Verurtheilten in lebenslängliche Zwangsarbeit umgewandelt werden. — Bei dieser Gerichtsverhandlung wurden unter den Zuhörern auch einige Taschendiebe in flagranti ergriffen. (D. Z.)

)(Schreiben aus Berlin, 12. Mai. Wie ich so eben aus guter zuverlässiger Quelle erfahre, bereitet sich in Breslau ein schönes, ächt vaterländisches Fest vor, welches gewiß auch außerhalb der Grenzen der Provinz Schlesien in allen Gauen der großen, weitgegliederten deutschen Heimath freudige Theilnahme und lebhaften Anklang finden wird. Es gilt nämlich der Enthüllung und Einweihung des von den Einwohnern Schlesiens auf dem Paradeplatze zu Breslau dem unsterblichen Könige Friedrich des Großen errichteten Denkmals. Im Jahre 1840 bei der Säcularfeier der Thronbesteigung Friedrichs des II. waren es vorzugsweise zwei patriotische Schlesier, der Geheime Kommerzienrath Oelsner zu Trebnitz und der damalige Hauptmann der sechsten Artillerie-Brigade, Dr. Wilhelm Förster, welche die Idee eines solchen Denkmals aussprachen und anregten, sie erfreute sich überall begeisterter Aufnahme, fand in allen Kreisen der Gesellschaft von den untersten bis zu den höchsten, den Prinzen unsers Königl. Hauses und des Königs Majestät Allerhöchster Person bereitwilligste, ausreichendste Unterstützung. Ein viel genannter schlesischer Künstler, der Verfertiger der berühmten Amazone und des Standbildes des

Hochseligen Königs Majestät in Potsdam, Professor Kiß, unternahm es, die Idee zu verwirklichen. Mit Freude, Luß, Eifer und völliger Hingabe an seine große Aufgabe ging er ans Werk, führte es in seltener Vollendung aus, so daß es als eins der ausgezeichnetsten Kunstwerke all unsern Rechte bedeutet wird werden darf. Als Tag der Aufstellung hat man den 10. Juni gewählt, als den Tag, an welchem im Jahre 1742 Preußen und Oestreich zu Breslau über die Präliminar-Artikel des ersten schlesischen Friedens übereinkamen, wodurch Preußen Ober- und Niederschlesien, ingleichen den vormals zu Mähren gehörigen Distrikt Katscher, so wie die Grafschaft Glatz, auch auf diplomatischem Wege mit vollkommener Landeshoheit und Unabhängigkeit von der Krone Böhmen erhielt, nachdem Friedrich durch die berühmten Siege bei Mollwitz, unweit Brieg, den 10 April 1741, und bei Chotusitz in Böhmen, den 17. Mai 1742, die Provinz bereits im Kampfe mit dem Schwerte kaiserlich erobert hatte. Leider hat der eine der ersten Hauptbegründer, der bereits oben erwähnte, inzwischen zum Major bei der Artillerie beförderte Dr. Förster, den schönen, von ihm so sehnlichst erwünschten Tag nicht mehr erlebt, nach sehr langem Krankenlager ist er seinen schweren Leiden erlegen und seine sterbliche Hülle deute dem Schoße der Muttererde übergeben worden. Noch auf seinem Todtenbette hat er die Medaille entworfen, welche zur Erinnerung geprägt und am Einweihungstage des Denkmals unter die Theilnehmer vertheilt werden soll. Förster war ein durchaus edler Mensch, ein fester, ächter männlicher Charakter, ein gründlich gediegen und vielseitigst wissenschaftlich gebildeter Mann, ein tapferer, braver Krieger, seinem Könige, seinem Vaterlande und seinen vielen ihn achtenden und liebenden Freunden unerschütterlich treu ergeben. Er war seiner ausgezeichneten Kenntnisse wegen Mitglied der Militair-Studien-Commission, der Prüfungs-Commission für Artillerie-Premier-Lieutenants und der Studien-Commission der Artillerie und Ingenieur-Schule, Lehrer bei der letztern und bei der allgemeinen Kriegs Schule. Auch bei der durch Anregung Sr. Durchlaucht des Generals, Herrn Fürsten Wilhelm Radziwill, am 15. April 1842 begründeten, unter dem Allerhöchsten Protektorate Sr. Majestät des Königs und dem Präsidio des Wirklichen Geheimen Staats- und Kriegsministers, Generals der Infanterie, Hrn. von Boyen Excellenz, stehenden diesigen militairischen Gesellschaft, welche die Beförderung des militairischen Wissens und die Belebung eines kameradschaftlichen Verkehrs unter den Mitgliedern bezweckt, bekleidete er rühmlich und ehrenvoll die Stelle eines Referenten über Militair-Literatur für Artillerie- und Ingenieur-Wissenschaften. In früherer Zeit, namentlich als er noch in Dienstverhältnissen in Schlesien stand, nahm er thätigen Antheil an der Förderung der Publicität und der schönen Wissenschaften, und viele seiner damaligen Arbeiten, welche er unter dem Namen „Kastor" herausgab, werden noch heute gern gelesen. Damals war es auch, als ich mit ihm in nähere freundschaftliche Berührung kam, ein schönes Band, welches auch sein leider zu früh erfolgter Tod nicht lösen soll. — Wir erfreuen uns gegenwärtig einer sehr schönen feuchtbaren Witterung, welche selbst die gestrichenen Tage Pankratius und Servatius nicht unterbrochen haben. Fast ist es zu heiß, denn wir haben in der Mittagsstunde im Schatten 22 Grad, doch ziehen sich gewöhnlich des Abends Gewitter zusammen, die einen Saaten segnenden und erfrischenden Regen bringen und die Temperatur nicht merklich abkühlen. Ziehen wir den Himmel an, was ja in diesen Tagen, in unserer heiligen Kirche auf dem ganzen Erdboden geschehen ist, daß er uns fernerhin gedeihliches Wetter gebe und das Jahr nach allen Seiten und Richtungen ein segnend-gesegnetes seyn, werden und bleiben lasse.

Posen, 6. Mai. Seit gestern durchziehen wieder mobile Colonnen das Großherzogthum nach verschiedenen Richtungen hin. Zunächst kam gestern früh Ordre, daß ein Detachement nach Czarnikau ausrücke. Schon um 3 Uhr befanden sich die Truppen auf dem Wege nach dem 10—12 Meilen von hier liegenden Städtchen, sie werden täglich 4 Meilen und darüber, als Parforce-Märsche machen. Zu dem Commando hat jede der Infanterie-Compagnien ein Contingent von 5 Mann gestellt, so daß dasselbe aus 1 Capitain, 2 Officieren und 80 — 100 Unteroffizieren und Gemeinen besteht. Es hieß gestern auch, daß noch andere Truppen aufgerückt seyen, man sprach von 2 Infanterie Compagnien, doch hat sich die Sage nicht bestätigt, wogegen heut wiederum ein anderes Commando abgehen soll, auch große Husaren-Patrouillen werden das Land durchstreifen. Was man hier hört, klingt zu abenteuerlich, um es für jetzt nachzusprechen. Gestern hatte sich das Gerücht verbreitet, Kurnik brenne, später hieß es sogar, eine Estaffette habe den Brand von Pudewitz gemeldet, zum Glück aber zeigten sich schon nach einigen Stunden bei Ankunft der Post diese Nachrichten als unwahr, die nichts destoweniger immer noch von Vielen geglaubt und weiter erzählt worden. Dagegen hat sich der furchtbare Brand von Murowanna Goslin in seiner leider ganzen Schrecklichkeit bestätigt. Das Feuer kam am 4. d. Monats Abends etwa 7 Uhr aus, wüthete die ganze Nacht in furchtbarster Gewalt und war selbst am Nachmittag des 5. noch nicht ganz gedämpft. Von dem ganzen Städtchen sind nur die beiden Kirchen (von der evangelischen steht auch der Thurm nur) und etwa 7 — 8 Häuser unversehrt geblieben, gegen 200 Häuser sollen vollständig verbrannt und das Elend und der Jammer über alle Maßen seyn. Was das Schrecklichste ist, so kann man für gewiß annehmen, daß das Feuer von ruchlosen Händen zu gleicher Zeit an mehreren Stellen angelegt worden ist — ja sogar während des Brandes setzten die Frevler ihre schändliche Arbeit fort, indem, während alle Hände mit dem Löschen beschäftigt waren, und die dort zum Vorschein Jahrmarkte kommandirten 30 Husaren auf das strengste aufpaßten, plötzlich in einer noch vom Feuer verschonten Gegend das wüthende Element hervorbrach, welches die nicht unbedeutende Entfernung der Stadt noch zur hohen Gluth anfachte. Drei Personen, die am Feuer ergriffen und auf verschiedenen Gründen bei dem einen fand man große Vorräthe brennbarer Sachen, Schwefel, Schwamm, Feuerzeug rc.) der Brandstiftung verdächtig waren, wurden sofort unter den furchtbarsten Schlägen des wüthen Volkes arretirt, und da die Gefängnisse in Goslin nicht abgebrannt waren, gestern um 3 Uhr Nachmittags unter starker Polizei abgeliefert. Vorgestern empfing dieselbe einen Transport von 15 Personen, welche die Rädelsführer des in Rogasen stattgehabten Tumultes seyn sollen. Gestern Abend ward ein Mann arretirt, den man eben beschäftigt fand, in dem etwa ¾ Meilen von Posen entfernten Dorfe Kobylepole Feuer anzulegen.

(Fr. Z.)

Posen, 10. Mai. Der Oberpräsident von Beurmann widerspricht in einer Bekanntmachung dem Gerüchte, als seyen die Behörden angewiesen, mit Milde gegen die Rubestörer zu verfahren, vielmehr seyen die Truppen mit scharfen Patronen versehen, was um so mehr gerechtfertigt sey, als die Tumultuanten nicht überall die wirklich Bedürftigen sind, auch selben alle, die bewaffnet im Angriffe oder Widerstande betroffen werden, nach der Allerh. Cabinets-Ordre vom 7. März v. J. vor ein Kriegsgericht gestellt werden.

Aus Schlesien, 5. Mai. Die Theuerung der ersten Nahrungsmittel nimmt auch in unserm gesegneten Schlesien auf eine drückende Weise zu. Der Vereinigte Landtag in Berlin hat bereits über Der Vereinigte Landtag in Berlin hat bereits über die Mittel zur Abhülfe Rath gepflogen. Auffallend ist es indeß, daß keiner der Deputirten auf das einfachste und natürlichste Mittel, der Theuerung, soweit sie eine künstliche ist, abzuhelfen, gefallen ist. Bekanntlich werden die Getreidepreise ebenso wie die Coupreise durch die sogenannten Zeitkäufe auf spätere Lieferung bestimmt, wobei es sich aber lediglich um die Differenz handelt, so daß Käufe und Verkäufe zu bedeutenden Summen effectuirt werden, ohne daß wirkliche Ablieferung erfolgt und ohne daß also die Summen wirklich gezahlt werden. Hierdurch gelingt es den Spekulanten, nach gewissen Conjuncturen, die Preise zu machen. Wir haben in Preußen ein Gesetz über Eisenbahnactien, welches einen ähnlichen Speculation auf einmal Grenzen setzte. Gegenwärtig fehlt uns ein Gesetz, welches solchen Zeitkäufen für Zeiten der Noth die gesetzliche Kraft entzöge, so daß solche Contracte nicht gerichtlich verfolgbar wären; dadurch würde auf einmal diese Speculation gehemmt und jede künstliche Steigerung wäre damit aufgehoben. Das Gesetz könnte cessiren, sobald die wirkliche Noth nachließe. Das wohlthätige Wirken desselben dürfte nicht zu verkennen seyn. (Fr. Z.)

Königsberg, 7. Mai. Eine Privatmittheilung in der Berliner Vossischen Zeitung gedenkt unruhiger Auftritte, die am 28. v. M. hier vorgefallen seyn sollen, und erwähnt zugleich einiger Verhaftungen, die in Folge derselben vorgekommen seyen. Zur Steuer der Wahrheit mag die Erklärung dienen, daß bis zu heutigen Tage auch nicht der geringste Excess vorgekommen, und daß, wie der amtliche Nachweis ergibt, noch Niemand aus diesem Grunde verhaftet worden ist.

(D. A. Z.)

Vom Main, 4. Mai wird einem norddeutschen Blatte über den Entwurf des Bundespressgesetzes Folgendes geschrieben: „Nach nähern Mittheilungen, welche uns über die beabsichtigte Aenderung der Bundespreßgesetzgebung zugehen, dürften die beschäftigen Vorschläge Oestreichs und Preußens auf folgenden wesentlichen Grundlagen beruhen. Die bestehenden Bundespreßgesetze werden außer Kraft gesetzt. Es bleibt aber jeder einzelnen Regierung überlassen, ob sie das bisherige Präventivverfahren beibehalten oder ob sie an dessen Stelle durch gesetzliche Bestimmungen das Repressivsystem einführen will. Für diesen Fall aber werden gewisse allgemeine Normen vorgezeichnet, welche den einzelnen Staaten in ihre Gesetzgebung aufzunehmen haben. Diese verlangen in ihren allgemeinen Bestimmungen strenge Strafgesetze für Preßvergehen, Garantien durch bedeutende Cautionen, sowie für politische Tagesblätter durch die Concessionen, die in jedem Fall widerruflich seyn sollen. Die engeren Bestimmungen sind hauptsächlich auf die Beziehung der einzelnen Bundesstaaten unter sie gerichtet und besonders streng normirt. Es soll dadurch vor Allem auch darauf hingewirkt werden, daß Preßvergehen und Angriffe gegen andere Bundesstaaten nicht ungeahndet begangen werden können, und es soll dem klagenden Theil in letzter Instanz durch den Bund selbst die Genugthuung vorbehalten seyn. Auch scheint sich auf der einen Seite noch immer die Meinung geltend zu machen, daß es räthlich sey, in Bezug auf die auswärtige Politik die Censur für die politischen Tagesblätter ganz beizubehalten oder im Falle von Uebertretungen für die Schuldigbefundenen sogleich zurückzuführen. Auch in Bezug auf das gerichtliche Verfahren in Preßsachen, sollen gewisse Regeln festgesetzt werden."

Dresden, 8. Mai. Die der protestantischen Kirche angehörenden Einwohner Gelenaus, von denen schon früher die Rede war, haben, da sie in den Entlaßschein nicht erhielten, sich thatsächlich als selbstständige neue deutschkatholische Gemeinde constituirt; doch ist ihre Zahl von 1700 auf 670 gesunken, da die Geistlichen der Umgegend ihnen auf verschiedenen Wegen von ihrem Schritte abgeraten haben. (Fr. J.)

Ulm, 9. Mai. Die Militairpatrouillen dauern noch immer fort, was sehr zweckmäßig erscheint, besonders wenn die Absicht, welche immer mehr Boden gewinnt, die richtige seyn sollte, daß ein förmliches Complott bestanden habe: denn in diesem Falle dürften noch Manche der darin Verwickelten auf freiem Fuße seyn und, falls man zu thätig würde, sey es zum Zwecke der Befreiung der Gefangenen, sey es aus Rache, neue Versuche zu Rubestörungen wagen. (Schw. M.)

Aus Franken, 7. Mai. In Folge des neuen amerikanischen Paßagiergesetzes und der darauf durch erschwerten Auswanderung dorthin, mit sich voraussichtlich die Auswanderung nach Süddeutschland, Ungarn und dem südlichen Rußland sehr bedeutend vermehren. Schon jetzt gehen in jeder Woche ganze Schiffe mit Auswanderern aus Bayern und Würtemberg auf der Donau nach den Ländern ab, und auch bei uns in Franken machen bereits viele Familien, welche früher gesonnen waren, nach Nordamerika zu ziehen, Anstalten, dem Beispiel jener zu folgen. Wie man vernimmt, ist die österreichische Regierung gegenwärtig damit beschäftigt, gesetzliche Bestimmungen ins Leben zu rufen, welche dazu dienen sollen, den deutschen Einwanderern in ihren Ländern Sicherheit und Einwanderern in ihren Ländern Sicherheit und Schutz zu gewähren. Für die Auswanderer nach Siebenbürgen sind in dieser Beziehung einstweilen bereits Verkehrungen getroffen, doch ist es nothwendig, daß sich dieselben bei ihrer Ankunft in Wien bei der siebenbürgischen Hoffanzlei anmelden. (Karlsr. Z.)

Wien, 9. Mai. Ungern nur, aber durch bereits bedrohliche Anzeichen dazu genöthigt, hat die Staatsverwaltung gestern noch ein Circular erlassen, wodurch die Ausfuhr von Zeitfrüchten nach dem Auslande für die Dauer von 5 Monaten verboten wird. Auf dem Kornmarkte hat dies natürlich großen Eindruck hervorgebracht; alle Getreidegattungen fielen ansehnlich im Preise, der Weizen z. B. von 26 Fl. W. W. auf 19½ Fl. für den Metzen. Man kann daraus bemessen, wie groß die Ausfuhr in das Ausland, oder wenigstens die darauf gerichtete Speculation der Getreidewucherer gewesen ist. Man will wissen, daß drei diesige jüdische und griechische Großhändler ebenfalls bei diesem unlautern Handel in großem Maßstabe betheiligt gewesen sind, und von ihnen eben wieder 800,000 Metzen angekauft, und vorgeschickt worden sollten, als hierauf diese Regierungsmaßregel erschien. Der Unfug, namentlich der jüdischen Landesunterhändler, hatte wirklich in den hiesigen Gegenden, gleich wie in Ungarn, die Grenzen überstiegen und Getreidezufuhren wurden von ihnen auf dem Wege

Spa

Madrid, 5. Mai.
mählung des Don Enri
netsrathe sollen sich die
migung derselben ausgesp
Prinz zu weit gegangen,
wäre. Die Minister sol
gegen die Vermählung erk
Töchter Don Francisco
einzugehen Lust hat. —
Abend vom Theater nach
zwei Schüsse auf den Wa
Heraldo sagt aber, es se
Straßenjungend gewesen.

Port

Nach Berichten aus
es durchaus noch nicht a
Annahme der Vorgleichs
Königin, der Bürgerzwist
weigert sich entschieden,
hinreichende Garantie ang
die Waffen nicht niederzul
Garantie verlangt sie nam
Reformen bleiben und
setzt halten sollen, eine B
schwerlich eingehen wird.

Belg

Brüssel, 11. Mai.
schritten der Polizei ist es
zu Unruhen in dieser N
Stadt ist ruhig.

Frank

Paris, 11. Mai.
der drei neuen Minister, i
des Journal des Debats,
standen. Die Presse
Beweises mehr, daß das
gehe. Man habe Herzog
Minister gemacht, damit
Neapel senden könne und
Duchatel nach Madrid zu
tunnel nennt das briti
„Abwesenden." — Se
den Gutierschen Prozeß
gar, der General sey von
folgung gelegt worden.
gibt zu verstehen, daß,
Jahre alt, sowohl für
Betruges" als der „Ver
die Verjährung geltend g
Der National hält es fü
die Klage fallen lasse, in
General aufgegangen, n
Hrn. Parmentier zu G
Courrier français deutet
Folge der weiten gehein
ungelegenheit sich wohl v
Sache fallen zu lassen, w
tion bei dem beschädigten
gewesen. Der General
chung" und „des Betrug
beiden müsse hier der Fa
aber eine Bestechung Sta
wohl auch die Person a
die bestochen worden sey;
daß jene Briefe blos zu
wurden, daß Hr. Parmen
dem Mitkolumnairen erpe
freiwillig verwerflich gerec
als hätte der General sie
geschrieben. — Der
Mittag erschienenen Enti
Ordonnanzen der drei n
daß Hr. Lacave-Laplagne
da er seine Entlassung
weigerte, denn es beißt
Ordonnanz nicht, wie
daß seine Entlassung an
Presse meint, es hätte
ein Mittel gegeben,
sich zu erheben, nämlich
einzureichen; dies hätte
Duchatel aber desbalb w
beförderten gehabt, daß
gebildet, in dem kein P
Uebrigens sehe sie nicht
drei entlassenen Minister
Ministern seyen gerade d

eben: „Nach nähern Mit. über die beabsichtigte Ans. setzgebung zugehen, dürf. schläge Oestreichs und Pre. ntlichen Grundlagen deu. Bundespreßgesetze werden bleibt aber jeder einzelne sie das bisherige Präven. oder ob sie an dessen Stelle. ungen das Repressivsystem ielen Fall aber werden ge. vorgezeichnet, welche die ere Gesetzgebung aufzune. ngen in ihren allgemeinen Strafgesetze für Preßverg. deutendere Cautionen, sowie ter durch die Concessionen. erruflich sein sollen. Die sind hauptsächlich auf die n Bundesstaaten unter die strenq normirt. Es ist darauf hingewirkt werden, Angriffe gegen andere Bun. det begangen werden kön. klagenen Theil in letz. nd selbst die Genugthuung scheint sich auf der ein. leitung gestellt zu wach. Bezug auf die auswärtige für die politischen Tags on oder im Falle von Ver. thätigkeit befunden sogleich zu. Bezug auf das gerichtliche en, sollen gewisse Regeln

ai. Die der protestantischen wohner Gelenaus, von de ede war, haben, da sie o erhalten, sich thatsächlich als chkatholische Gemeinde con. ohl von 1700 auf 870 ge. en der Umgegend ihnen au. in ihrem Schritte abgereist (Fr. Z.)

ie Militairpatrouillen dauern s sehr zweckmäßig erschei. sicht, welche immer mehr chtige fein sollte, daß ein. landen habe: denn in die Manche der darin Verur. seyn und, falls man zu Zwecke der Befreiung de. us Nache, neue Versuche zu (Schw. M.)

7. Mai. In Folge des sallagergesetzes und der be. ausnahmezustand darthin, mit Aufwanderung nach Su. nd dem südlichen Rußland n. Schon jetzt gehen in ffe mit Auswanderern au. rg auf der Donau nach s auch bei uns in Franken mitten, welche früher gelen. merkte zu ziehen, Anstalten folgen. Wie man vernimmt, gierung gegenwärtig damit Bestimmungen ins Leben zu enen sollen, den deutschen s Ländern Sicherheit und Für die Auswanderer nach dieser Beziehung einschreiten gen getroffen, doch ist es schieden bei ihrer Ankunft in gischen Hoffanzlei anmelden. (Karlsr. Z.)

Ungern nur, aber durch eichen dazu genöthigt, hat gestern noch ein Circular er. fuhr von Fruchtwuchern nach Dauer von 5 Monaten ver. Kornmarkte hat dies natür. vorgebracht; alle Getreide. lich im Preise, der Weizen W. auf 19½ Fl. für den aus demselben, wie groß die d, oder wenigstens die dar. on der betreidewucherer ge. essen, daß drei dieser jüdi. ßhändler ebenfalls bei die. n großem Maßstabe betrei. nd von ihnen eben wieder uft, und vorgeschickt werden iese Regierungsmaßregel er. amentlich der jüdischen Un. d in den diesigen Gegenden, die Grenzen überstiegen und n von ihnen auf dem Wege

den Märkten schon in Beschlag genommen. Die Erbitterung des Volkes stieg dadurch, und in einigen Orten hat sich dasselbe einen eigenmächtigen Ausschluß der Juden von allem Getreideverkehr erlaubt. Man spricht hier, daß ein Verbot des Früchtenhandels für dieselben auch wirklich von Seite der Regierung im Werke stehe.

(Oder-Z.)

Spanien.

Madrid, 5. Mai. In einem über die Vermählung des Don Enrique abgehaltenen Cabinetsrathe sollen sich die Minister für die Genehmigung derselben ausgesprochen haben, indem der Prinz zu weit gegangen, als daß sie zu hemmen wäre. Die Minister sollen sich aber entschieden gegen die Vermählung erklärt haben, die eine der Töchter Don Francisco's mit einem Americaner einzugehen Lust hat. — Als die Königin gestern Abend vom Theater nach Hause fuhr, hieß es, daß zwei Schüsse auf den Wagen gefallen seyen; der Heraldo sagt aber, es seyen dies Schwärmer der Straßenjugend gewesen.

Portugal.

Nach Berichten aus Oporto vom 1. Mai war es durchaus noch nicht ausgemacht, daß durch die Annahme der Vergleichsbedingungen Seitens der Königin, der Bürgerzwist zu Ende, denn die Junta weigert sich entschieden, diese Bedingungen ohne hinreichende Garantie anzunehmen, ohne welche sie die Waffen nicht niederzulegen entschlossen ist. Als Garantie verlangt sie nämlich, daß ihre Truppen Belasmen bleiben und Lissabon und Oporto besetzt halten sollen, eine Bedingung, in welche man schwerlich eingehen wird.

Belgien.

Brüssel, 11. Mai. Dem energischen Einschreiten der Polizei ist es gelungen, die Versuche zu Unruhen in dieser Nacht zu vereiteln. Die Stadt ist ruhig.

Frankreich.

Paris, 11. Mai. Ueber die Unbedeutenheit der drei neuen Minister, ist mit alleiniger Ausnahme des Journal des Debats, die ganze Presse einverstanden. Die Presse sagt, man bezweifle keines Beweises mehr, daß das heutige Cabinet zu Ende gehe. Man habe Herzog Montebello zum Marine-Minister gemacht, damit man Graf Bresson nach Neapel senden könne und den Bruder des Herrn Duchatel nach Madrid zu schicken. Der Constitutionel nennt das heutige Ministerium das der „Abwesenden." — Seltsame Gerüchte sind über den Gutierschen Prozeß im Umlauf und es heißt gar, der General sey von dem Palastrath außer Verfolgung gesetzt worden. Die Union-monarchique gibt zu verstehen, daß, da jene Briefe schon mehre Jahre alt, sowohl für die Beschuldigung „des Betruges" als der „Verläumdung der Minister" die Verjährung geltend gemacht werden würde. — Der National hält es für wahrscheinlich, daß man die Klage fallen lasse, indem jene Briefe nicht vom General aufgegangen, sondern er dieselben blos Hrn. Parmentier zu Gefallen geschrieben. Der Courrier français deutet an, daß der Palastrath in Folge der weiten gehenden Verzweigungen dieser ungeeignet sich wohl veranlaßt sehen möchte, die Sache fallen zu lassen, wie es unter der Restauration bei dem berüchtigten Ouvrardprozeß der Fall gewesen. Der General sey übrigens „der Bestechung" und „des Betrugs" beschuldigt; eins von beiden müsse hier der Fall gewesen seyn. Habe aber eine Bestechung Statt gefunden, so müsse doch wohl auch die Person ausfindig gemacht werden, die bestochen worden sey; stellt sich freilich heraus, daß jene Briefe blos zu dem Zwecke geschrieben wurden, daß Hr. Parmentier damit kokiren von seinen Mitkollegen erpresse, so bleibt die Sache freilich vorerst noch genug, wenn auch nicht so arg, als hätte der General die Briefe zu eigenem Nutzen geschrieben. — Aus den im Moniteur gestern Mittag erschienenen Entlassungs- und Ernennungs-Ordonnanzen der drei neuen Minister geht hervor, daß Hr. Lacave-Laplagne faktisch abgelegt worden, da er seine Entlassung einzureichen durchaus sich weigerte, denn es heißt in der ihn erwähnenden Ordonnanz nicht, wie bei den andern Ministern, daß seine Entlassung angenommen wurde. Die Presse meint, es hätte für das Ministerium nur ein Mittel gegeben, aus seiner Gedankenheit sich zu erlösen, nämlich in Masse seine Entlassung einzureichen; dies hätten die Herren Guizot und Duchatel aber deshalb vermieden, weil sie dann zu befürchten gehabt, daß sich vielleicht ein Cabinet gebildet, in dem kein Platz für sie gewesen wäre. Uebrigens sehe sie nicht ein, worin die Schuld der drei entlassenen Minister bestanden; den anderen Ministern seyen gerade dieselben Vorwürfe zu machen, als man gegen jene gerichtet! Ueberdies greift die Presse die ganze Verwaltung des Ministeriums in allen Zweigen auf das Heftigste an und kann in dieser Beziehung als ein Hauptorgan der Opposition heute betrachtet werden. — Ein Druckfehler, den die gegenwärtige Sachlage wirklich komisch macht, indem sie ihn zu einem beißenden Epigramm auf das Ministerium stempelt, hat sich dieser Tage in das Journal des Debats eingeschlichen, welches dadurch, ohne es zu wollen, plötzlich in die Reihen der Opposition eintritt. In seinem Berichte über die Kammerdebatten bezüglich Algeriens gibt nämlich das Journal des Debats dem Kabinet den Namen der „nichtvollziehenden Gewalt (inexécutif fait exécutif.) Ein Oppositionsblatt meint, das Regierungsorgan werde sich sehr darüber ärgern, daß es so ganz gegen seine Absicht dem Ministerium zu seinem rechten Namen verholfen habe.

* Schreiben aus Paris, 12. Mai. In ihrer gestrigen Sitzung nahm die Deputirtenkammer das Gesetz, wodurch die Supplementar-Credite aus dem Jahre 1846/47 regulirt werden, an, so wie auch das Gesetz, wodurch 80,000 Mann für das Jahr 1848 ausgehoben werden. — Das Verbot des Generals Cubieres ist heute nach einer 3 stündigen Sitzung geschlossen worden. — Gleich darauf wurde ein Erscheinungsmandat gegen Hrn. Parmentier erlassen, welcher noch heute vor dem Instruktions-Comité erscheinen muß. Nach der großen Zahl der Personen, welche in der Correspondenz vorkommen, zu schließen, werden die vorläufigen Instruktionen lange dauern. — Das unter dem Befehle des Prinzen von Joinville die Feier des Geburtstages Sr. Heiligkeit, der auf den 13. Mai stattfindet. Die Feier selbst wird auf eine eben so sinnreiche als geschmvolle Weise begangen werden, man will nämlich vom Palast auf Monte Cavallo bis nach Giovanni Lateran, wohin der Papst an diesem Tage (an dem nämlich zugleich das Himmelfahrtsfest gefeiert wird), zur Segensprechung des Volkes nach der Thelnahme am Hochamte sich begibt, zu beiden Seiten des Weges Reihen bilden und beim Nahen des Wagens den Weg mit Blumensträußen unter dem Rufe: „Noch hundert solcher Tage!" bestreuen. Dagegen wird der 5. Mai, der Namenstag Pius V., nach des Papstes ausdrücklichem Wunsche nicht gefeiert werden.

(Oder-Z.)

Galizien.

Krakau, 5. Mai. Professor Endlicher befindet sich gegenwärtig noch hier und soll sich über einige mit der Universität verbundene Institute sehr zufrieden geäußert haben, vorzüglich über das anatomische Museum. Von den beabsichtigten Veränderungen im Unterrichtswesen will noch nichts Näheres verlauten; doch mit ziemlicher Sicherheit läßt sich erwarten, daß an die Stelle der polnischen Sprache das Deutsche als Unterrichtssprache treten wird. Viele meinen, dies würde schon mit dem 1. Januar 1848 stattfinden.

Griechenland.

Triest, 5. Mai. Ein außerordentliches Dampfboot brachte uns heute Nachrichten aus Griechenland bis zum 28. v. M. Gewitterschwüle, heißt es in einem Schreiben aus Athen, lagert jetzt auf unserm politischen Horizont. Jeder fühlt, daß bald etwas außerordentliches geschehen wird und muß; aber niemand wagt es, seinen Gefühlen Worte zu geben. Die laute freie Conversation auf den Straßen sowohl als in den Kaffeehäusern hat seit einigen Tagen aufgehört. Statt ihrer sieht man überall einzelne Gruppen, welche leise flüstern und lebhaft gestikuliren. Patrouillen zu Pferde und zu Fuß durchziehen Tag und Nacht die Straßen, und das Militair darf die Kaserne nicht verlassen. Am 25. spielte, wie gewöhnlich am Sonntag die Regimentsmusik in der Vorstadt. Das dabei anwesende Militair war aber viermal so zahlreich als gewöhnlich, da sich die Sage verbreitet hatte, das „Volk" werde vom König bei dieser Gelegenheit die Absetzung Colettis verlangen. Am 26. erschien ein Königl. Befehl, welcher die sofortige Auflösung der Kammern aussprach, wodurch alle Machinationen, um den Sturz Colettis herbeizuführen, ihr Ende erreicht haben. Den Ministerpräsidenten selbst sah man an demselben Abend im Gefolge von 10 Palikaren mit siegesfunkelndem Auge stolzen Schrittes die Stadt durchwandeln. — Die Kaufmannschaft zu Athen beabsichtigt die Gründung einer Börse.

(A. Z.)

Türkei.

Konstantinopel, 28. April. Der griechische Geschäftsträger, Hr. Argyropulos, hat sich gestern mit seiner Familie und den Beamten der griechischen Gesandtschaft am Bord des französischen Postdampfbootes nach dem Piräeus eingeschifft.

Bekanntmachungen.

[18955. 2. a) Donnerstag den 20. Mai d. J. soll auf dem Hofe der hiesigen Aegidii-Kaserne der für dieselbe außer Gebrauch gesetzte Dampfkoch-Apparat, bestehend in einem Dampfkessel von Kupfer à 1000 Quart mit Zubehör, mehreren Krahnen und Rohrleitungen von Kupfer, Messing und Blei; zwei Kochkesseln von gewalztem Eisen à 500 und 200 Quart; einem Kochkessel von Gußeisen à 200 Quart, öffentlich dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Münster, den 14. Mai 1847.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Köln-Mindener Eisenbahn.



(18951. 3. b) Am 15. dieses Monats beginnen die regelmäßigen Personen-Züge zwischen Deutz und Hamm nach dem bereits publicirten Fahrplane. Der regelmäßige Güter-Transport zwischen Duisburg und Hamm wird binnen Kurzem beginnen.

Köln, den 11. Mai 1847.

Die Direction.

Köln-Mindener Eisenbahn.

Bahnstrecke von Deutz bis Hamm.

Fahrplan für die Sommer-Periode bis einschließlich den 14. October 1847.

Richtung von Deutz nach Hamm.

1)	von Deutz	nach Hamm	5 Uhr	30 Min.	Morgens.
2)	„	„ Dortmund	8 „	30 „	„
3)	„	„ Düsseldorf	10 „	45 „	„
4)	„	„ Hamm	4 „	— „	Nachmitt.
5)	„	„ Duisburg	6 „	45 „	Abends.

Richtung von Hamm nach Deutz.

6)	von Duisburg	nach Deutz	6 Uhr	45 Min.	Morgens.
7)	„ Hamm	„ „	7 „	— „	„
8)	„ Dortmund	„ „	9 „	35 „	Nachmitt.
9)	„ Düsseldorf	„ „	4 „	5 „	„
10)	„ Hamm	„ „	3 „	5 „	„

Die Züge № 2 und № 8 halten auch bei Gelsenkirchen, Gastrop und Wengede an.

Haus-Verkauf.



(18897. 3. b) Das den Erben Friedrich Brüggemann gehörige, auf der Aegidii-Straße hierselbst sub № Cat. 66 belegene Haus nebst Gärtchen und Hintenhaus, so wie das daselbst sub № Cat. 65 belegene Nebenhaus, soll am 20. Mai Nachmittags 4 Uhr auf meiner Geschäftsstube verkauft werden.

Der Zuschlag wird, wenn die Personlichkeit des Bieters nicht entgegenstehen sollte, unbedingt im Verkaufs-Termine ertheilt werden.

Münster, den 30. April 1847.

Füisting.

(18956. 3. a) Die in Borghorst liegenden Immobilien der Frau Wittwe H. Francke, Flur XIV. № 216. 235. 236. 361. 362. 363 364. 365. 366. à 49. zusammen 4 Morgen 153 Ruthen 15 Fuß enthaltend, sollen am 19. Juli dieses Jahres Nachmittags 2 Uhr an Ort und Stelle dem Meistbietenden aus freier Hand verkauft werden. — Die Verkaufs-Bedingungen liegen inzwischen bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Das in neuester Zeit massiv und elegant gebaute geräumige Wohnhaus mit seinen Nebengebäuden, Obst- und Gemüse-Gärten, Bleichen und Zeichen, in einem abgeschlossenen Complex zusammenliegend, würde eben sowohl einen angenehmen herrschaftlichen Landsitz in der Nähe des reizenden Fürstlich Bentheimschen Bades an der Münster-Holländischen neuen Chaussee gewähren, als sich eignen zur Gastwirthschaft und zu jedwedem andern großartigen gewerblichen Zweck.

Tägliche kann sofort zur Disposition des Käufers gestellt werden.

Zugleich werden alle Gläubiger der Frau Wwe. H. Francke ersucht ihre Forderungen dem unterzeichneten mit der Liquidation Beauftragten anzumelden.

Steinfurt, den 9. Mai 1847.

Busch,
Justiz-Commissar und Notar.

[18955] Ich empfehle mich, ältere Pelzsachen zu conserviren und wenn nöthig auch zu repariren.

H. Bruns,
Kürschner, Aegidii-Straße № 71.

(18867. 3. c) Eine kupferne Braupfanne von circa 900 Quart und ein Meischbottig von 1200 Quart, fast ganz neu, so wie mehrere Brau-Utensilien und Geräthe stehen unter der Hand zu verkaufen.

Nähere Auskunft ertheilt auf frankirte Briefe der Rentmeister Hall zu Velen.

[18958] Unweit Nienberge ist eine Brieftasche mit Geld gefunden. Näheres beim Lehrer Langenbruch in Nienberge.

[18939 3 b.] Am Markt Aegidii-Laisc. No. 13. steht ein Wohn- und Schlafzimmer sofort zu vermiethen.

[18939. 2. a) Roggenmarkt № 11 ist ein Wohnund Schlafzimmer zu vermiethen und kann gleich bezogen werden.

Literärische Anzeige.

Katholisches Literatur-Werk.

So eben erschien bei Ludwig Stabel in Würzburg und ist durch alle Buchhandlungen zu haben:

Thesaurus librorum rei catholicae.

Handbuch der Bücherkunde
der
gesammten Literatur des Katholicismus,
und
zunächst der katholischen Theologie.

1. Heft. Bogen 1—12. Lex.-8. 12 Sgr.

Das Ganze erscheint in vier zwanglosen Lieferungen; die zweite wird Anfangs Juni dieses Jahres ausgegeben.

Dem großen katholisch-theologischen gelehrten Publicum Deutschlands und sämmtlicher Nachbarstaaten übergibt man hiermit die erste Lieferung eines in vielen Beziehungen des Amtes, des Lebens und der Wissenschaft höchst brauchbaren, für unsere Zeit besonders interessanten, eigenthümlichen, neuen und einzigen literarischen Werkes — Es umfaßt die ganze wichtigste ältere und neuere Literatur, nicht nur Deutschlands, sondern sämmtlicher Länder; es gibt durch Zusammenstellung der Werke einer Materie die genaueste Uebersichtlichkeit, hat literarische Nachweisungen, und für seltenere Werke Angabe der Bezugsquellen, mit annonarischen Preisen. In dieser Art ist es ein *Apparatus literarius*, wie er noch nicht versucht worden, eine nothwendige Zugabe zu den Frankfurter und Freiburger kathol. Kirchen-Lexikon und zu jeder kathol. Real-Encyclopädie.

Der Preis ist so billig gestellt, wie er bei solchen Unternehmungen noch nicht vorkam; es wurde auf sehr große Theilnahme gerechnet, und so sey es denn dem hochwürdigen katholischen Klerus bestens empfohlen.

Würzburg, Ende April 1847.

Ludwig Stahel,
Buchhändler und Antiquar.

In Commission der Coppenrathschen Buch- und Kunsthandlung in Münster ist so eben erschienen:

Die

Letzte Fastenpredigt

gehalten

im Dome zu Münster,

veranlaßt durch das unerwartete Hinscheiden des

erwählten Bischofs und Domkapitulars

Dr. Kellermann,

mit Bezugnahme auf einige Grundgedanken in die drufache Stimme des Seelen-Hirten zur Buße, die Verschiedene schriftlich hinterließ,

von

S. Kaal,
Domprediger.

Auf mehrseitiges Verlangen dem Drucke übergeben.

gr. 8. geh. Preis 3 Sgr.

Der Ertrag ist bestimmt zum Besten der Armen.

Gedächtnißkunst.

(18960) Häufigen Nachfragen zu begegnen, zeige ich hierdurch an, daß ich, durch meine öffentlichen und vielfache Privat-Vorlesungen zu sehr in Anspruch genommen, während meiner Anwesenheit hierselbst nur noch

1. einen Cursus für Herren und
2. einen solchen für Damen halten werde, so wie
3. daß ich Privat-Unterricht nicht ertheile.

Das Nähere in Betreff der unter 1. und 2. genannten Vorlesungen erfährt man in der Coppenrath'schen Buch- und Kunsthandlung, wo auch die Unterschriften bis Montag Mittags entgegen genommen werden.

Münster, den 4. Mai 1847.

Dr. Hermann Kothe.

Heirathe-Anzeige.

(18961) Ihre eheliche Verbindung zeigen ergebenst an

Edmund Nave,
Apotheker;
Wilhelmine Nave,
geb. Henke.

Geldern und Lüdinghausen, den 11. Mai 1847.

Heirathe-Anzeige.

(18962) Verwandten und Theilnehmenden beehren wir uns hiermit ergebenst anzuzeigen, daß wir gestern zu Galdenhoff den frohen Tag unserer ehelichen Verbindung feierten.

Otto Gropels bei Osnabrück.
Christine Theissing,
geb. Windthorst.

Todes-Anzeige.

(18963) Am 10. dieses Monats Abends um 9 Uhr entschlief sanft zu einem bessern Leben, nach langen, mit Geduld getragenen Leiden an der Auszehrung, wiederholt gestärkt durch die heil. Sterbe-Sacramente, mein lieber Mann der Bäcker M. Anton Alfers, im 30. Jahre seines Alters.

Verwandten und Freunden zeige ich dieses ergebenst an, mit der Bitte, seines im Gebete zu gedenken.

Die hinterbliebene Wittwe:
Liserte Alfers, geb. Pohl,
und Eltern und Geschwister.

Todes-Anzeige.

(18964) Allen auswärtigen Verwandten, Freunden und Bekannten machen wir die traurige Mittheilung, daß unser geliebter Vater und Schwiegervater, Kaufmann Peter Plange hierselbst, nach einem achttägigen Krankenlager heute Morgen 3½ Uhr in seinem 85. Lebensjahre an den Folgen eingetretener Schwäche ganz ruhig und sanft gestorben ist.

Dorst, den 13. Mai 1847.

Die hinterbliebenen Kinder und Schwiegerkinder.

Todes-Anzeige.

(18965) Es hat Gottes unerforschlichem Rathschlusse gefallen, unsern guten Vater, den Kaufmann Anton Neuhaus, unerwartet von unserer Seite zu nehmen. Er starb am 11. d. M. Abends 6½ Uhr plötzlich am Nervenschlage im 67. Jahre seines Lebens.

Diesen für uns so hoch Verlust zeigen wir Verwandten und Freunden ergebenst an, mit der Bitte, der Seele des Hingeschiedenen im Gebete zu gedenken.

Münster, den 14. Mai 1847.

Die Kinder.

Angekommene Fremde.

Im Königl von England (Gerhaus)
Perizonius, Bürgermeister a. Anna
Professor a. Wien. v. Jaubert a. Kassel, Hofrath
Sohn a. Stromberg. Hoings a. Lippstadt, Hoffmann
Bremen. M. Cosel a. Berlin, Kaufl.

Im Wunderschen Hofe (Carl Rölckens Nachfolger, J. Bölcker.)
v. Kaisenberg, Rittmeister; v. Cranach, v. Petersdorf, Lieuten., a. Hamm. Zumegen, Oberförster a. Dülmen.

Im Westfälischen Hofe (Krapp)
v. Frieden, Hauptmann a. Beelen. Hagen nebst Sohn, Kaufm. a. Borghorst.

Bei Jüshaus.
Thebick a. Hörter, Müller a. Berlin, Kaufleute
Fräul. Hagebeck a. Osnabrück.

Bei Renne.
Rottinger, a. Rondorf, Meyer a. Paris, Kaufleute
Bei Neuhaus.
Landeck, Kaufm. a. Düsseldorf.

Marktpreise zu Münster

am 8. Mai 1847.

Gegenstand	Niedrigster Preis	Höchster Preis	Durchschnitts-Preis	Angabe zum Verkauf gebrachten Quantum
	pr. Preuß. Scheffel			
	Thlr. Sgr. pf.	Thlr. Sgr. pf.	Thlr. Sgr. pf.	
Weizen	5 10 —	5 20 —	5 15 —	4 Malter
Roggen	4 27 6	5 2 6	5 — —	55 Malter
Gerste	— — —	— — —	3 10 —	
Erbsen, gelbe	— — —	— — —	4 20 —	
„ graue	— — —	— — —	4 26 —	
Weiße Bohnen	— — —	— — —	3 10 —	8 Malter
Buchweizen	— — —	— — —	1 25 —	40 Malter
Kartoffeln	1 22 —	1 28 —	1 25 —	42 Malter
Hafer	— — —	— — —	1 25 —	12 Malter

*) woven 20 nicht verkauft.

Hierzu eine zweite Beilage.

Landtags-Ang

Sitzung des Vereinig
30. April

Herren-

(Schlu

Freiherr von Massen
Weise darauf den Beschluß,
schlossen werden, zurückhalten.

Graf York: Ich bin
dem eine Zustimmung oder V
erfolgt ist, er doch noch zur
Es scheint mir wichtig, daß
noch berathen wird, denn es
die Bestimmung gleich mit de
als möglich nach dem Gesetze
gut, wenn wir heute noch
denn es muß ebenfalls noch a
da vergehen acht Tage: es
sig, und das Gesetz hat kein
Sache ist daher dringend.
wissen Ueberzeugung, daß ben
geschlossen hat. Ein Recht
von dem Standpunkt der Ju
selbst.

Graf zu Dohna-Kau
Bemerkung erlauben, daß
hen, zu beschließen, ob einge
sollen oder nicht. Das unterl
den allgemeinen landrechtlic
können seinen Beschluß darü
besondere Petition einzubring
dieser ganzen Gesetzes-Materie
lichen Bestimmungen nicht er
unnütz. Und sie aber einige
sällige Gesetze gemacht werde
recht Gehalt für jetzt seine G
es nur ändern mittelst einer
Fragen hindurch gegangen

Finanzminister von D
hier um eine Rechtsfrage.
zweifelhaft halte, die aber,
legislativen Maßregel werden
Diskussion betraf; ich muß
der Herren Justizminister da
und glaube nicht, daß es G
cussion sein könne, darüber
Es sei nöthig sie jetzt auch
handeln, um eine deklaratori
vorliegenden Fall, mit Beg
hung, und diese Bestimmung
Kraft erhalten, wenn sich
sollte, daß ein wirkliches Bed
Einer nahegen Eisenbahn
jedenfalls; indeß hinter nicht
möglichst beschleunigt werde,
erwähnt, wünschen, das
Herren Justizminister berühr

Freiherr von Massen
gegen nicht einverstanden: al
tion erfolge, daß ist es
habe sonst nicht danken.

Marschall: Es bl
Frist den Antrag einzubring
somit kein Gegenstand beut
Abstimmung wird einfach
Versammlung dem Beschl
trete. Ich stelle daher die
lung dem Beschlusse der
gegen 2 Stimmen bejahe

Marschall. Es ist
Majorität dem Beschlusse
worden.

Freiherr von Mass
Antrag auch nochmals
Debatte stellen.

Marschall: Wen
Antrag erhebung, wird er
werden.

Graf York: Ich
fragen, ob nun mit
Ruth auch wirklich beseitig

Marschall: Der
stung unterlegen hat, ist
nun zu einem anderen G

Westfälischer Merkur.

Zweite Beilage zu **Nro. 116.** **Münster,** Sonnabend den 15. Mai **1847.**

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung des Vereinigten Landtags am 30. April 1847.

Herren-Kurie.

(Schluß.)

Freiherr von Massenbach: Ich will auf keine Weise darauf den Beschluß, daß die Verneinenden geschlossen werden, zurückhalten.

Graf York: Ich bin der Ansicht, daß, je nachdem eine Zustimmung oder Ablehnung des Vorschlags erfolgt ist, er doch noch zur Berathung kommen kann. Es scheint mir wichtig, daß er in der heutigen Sitzung noch berathen wird, denn es ist wünschenswerth, daß die Bestimmung gleich mit dem Gesetz oder so schnell als möglich nach dem Gesetze erscheint. Daher wäre es gut, wenn wir heute noch darüber beschließen können, denn es muß ohnehin noch an die andere Kurie, und da vergehen acht Tage: es sind viele Prozesse anhängig, und das Gesetz hat seine rückwirkende Kraft, die Sache ist daher dringend. Ich selbst bin auch der gewissen Ueberzeugung, daß dem, der einen Contract abgeschlossen hat, kein Recht erwächst, aber ich glaube, vom dem Standpunkt der Justiz aus ist es sehr zweifelhaft.

Graf zu Dohna-Lauck: Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, daß mir nicht die Befugniß dazu, zu beschließen, ob eingegangene Contracte aufhören sollen oder nicht. Das unterliegt unter allen Umständen den allgemeinen landrechtlichen Bestimmungen. Wir können keinen Beschluß darüber fassen. Es müßte eine besondere Petition eingebracht werden auf Aenderung dieser ganzen Gesetzes-Materie. Sind die gemeinrechtlichen Bestimmungen nicht entgegen, so ist der Antrag unnütz. Sind sie aber entgegen, so müßten andere bedauliche Gesetze gemacht werden. Das Allgemeine Landrecht besitzt für jetzt seine Geltung, und wir können es nur ändern mittelst eines durch alle geordneten Instanzen hindurch gegangenen neuen Gesetzes.

Finanzminister von Dörnberg: Es handelt sich hier um eine Rechtsfrage, die ich zwar für nicht sehr zweifelhaft halte, die aber, wenn sie Gegenstand einer legislativen Maßregel werden soll, einer gründlichen Diskussion bedarf; ich muß wünschen, daß auch Seitens der Herren Justizminister daran Theil genommen werde, und glaube nicht, daß es Gegenstand der heutigen Diskussion seyn könne, darüber einen Beschluß zu fassen. Es sey eilig ist dies auch nicht; es würde sich nur handeln, um eine deklaratorische Bestimmung, für den vorliegenden Fall, mit Bezug auf die jetzige Gesetzgebung, und diese Bestimmung würde dann rückwirkende Kraft erhalten, wenn sich in der Debatte herausstellen sollte, daß ein wirkliches Bedürfniß dazu vorhanden sey. Einer näheren Vorberathung bedarf der Gegenstand jedenfalls; indeß hindert nichts, daß diese Vorberathung möglichst beschleunigt werde, aber ich muß, wie schon erwähnt, wünschen, daß nicht ohne Anwesenheit der Herren Justizminister darüber verhandelt werde.

Freiherr von Massenbach: Ich kann auch dagegen nichts einwenden; aber daß eine solche Deklaration erfolge, das ist es, was ich sehr wünschte. Ich habe sonst nichts hinzuzufügen.

Marschall: Es bleibt also überlassen, in kurzer Frist den Antrag einzubringen, und es würde derselbe somit kein Gegenstand heutiger Abstimmung seyn. Die Abstimmung wird einfach dahin zu richten seyn, ob die Versammlung dem Beschlusse der andern Kurie beitrete. Ich stelle daher die Frage: Tritt die Versammlung dem Beschlusse der andern Kurie bei? (Wird gegen 2 Stimmen bejaht.)

Marschall: Es ist demnach mit entscheidender Majorität dem Beschlusse der andern Kurie beigetreten worden.

Freiherr von Massenbach: Ich werde meinen Antrag auch nochmals in einer spätern Sitzung zur Debatte stellen.

Marschall: Wenn das gerbte Mitglied diesen Antrag einbringt, wird er an die Abtheilung verwiesen werden.

Graf York: Ich würde mir noch erlauben, zu fragen, ob nun mit diesen Maßregeln die dringende Noth auch wirklich beseitigt ist?

Marschall: Der Gegenstand, welcher der Berathung unterlegen hat, ist erledigt. — Wir kommen nun zu einem andern Gegenstande, nämlich zur Berichterstattung und Berathung des Antrags des Fürsten Lichnowski, betreffend die Gegenwart der Mitglieder einer Kurie bei den Sitzungen der andern. Ich ersuche Hrn. von Quast, den Bericht zu erstatten.

Referent von Quast: In der Abtheilung für verschiedene Gegenstände kam der bezeichnete Antrag des Fürsten v. Lichnowski zur Berathung. Dieser Gegenstand wurde in verschiedener Richtung besprochen und von der Abtheilung in folgender Weise angenommen: „Die Abtheilung beschließt: 1) den Gegenstand der Petition bei der hohen Herren-Kurie im Allgemeinen zu befürworten. Angenommen mit 9 gegen 1 Stimme. 2) Die Abtheilung trägt bei der hohen Herren-Kurie darauf an, Hochdieselbe wolle die Anfrage an den Königlichen Herrn Kommissarius richten, ob in Gemäßheit einer Bestimmung hierüber, sowohl im Königlichen Patente vom 3. Februar d. J., als auch in der Geschäftsordnung, den Absichten Sr. Majestät des Königs es entgegen sey, den Mitgliedern beider Kurien die Anhörung der Verhandlungen der anderen Kurie, in weit die Oeffentlichkeit nach den Bestimmungen der Herren-Marschälle es erlaubt, zu gestatten, ebenmeil, wenn die hohe Kurie diesen Weg der Anfrage nicht angemessen erachten wollte, den Gegenstand im Wege der Petition zur Erledigung zu bringen, und dem Antrage sich anzuschließen. — Der Antrag ad 2 wurde bis zum Worte ebenmeil einstimmig von der Abtheilung angenommen, von da bis zu Ende aber mit 9 gegen 1 Stimme (Ges.: Arnold Bring Hohenlohe, F. Lichnowski, C. Graf Schaffgotsch-Maxwaldau, Graf Keyserling-Rautenburg, v. Krosigk, G. w. v. v. Quast.)

Marschall: Ich halte es für angemessen, vorher den Geschäftsgang hinzustellen, von welchem, wie mir es scheint, die Berathung wird aufgehen müssen. Die Abtheilung hat beantragt, daß die Genehmhrt der Regierung ermittelt werden möge, dem Antrage beizustimmen oder nicht. Nun angenommen, diese Genehmhrt sey die allergrößte, so kommt es doch, wie es mir scheint, nur auf einen Grundsatz an, und auf die Feststellung eines Prinzips, nämlich darauf anzugehen was die Oeffentlichkeit zuläßt. Und in dieser Beziehung erkläre ich meinen Orts, daß ich, was diesen Saal betrifft, die Sache für unthunlich und unausführbar halte. Es müßten geradezu die Thüren geöffnet bleiben, und die wenigen Absätze, welche schon früher vorgelegt haben, wenn sie der Zeit Material für eine Sitzung vorgelegen hätte. Ich habe also jetzt diesen Königlichen Beschluß bekannt zu machen und bitte den Herrn Secretair, ihn zu verlesen.

Secretair von Krosigk verliest diesen Allerhöchsten Beschluß, welcher so lautet: (Vergl. die bereits im Westf. Merkur Nr. 108 gegebene Allerhöchste Kabinets-Ordre.)

Marschall: Weitere Mittheilungen, welche ich der hohen Versammlung zu machen habe, beziehen sich auf zwei Anträge, welche rechtzeitig, vor Ablauf der gesetzten Frist, eingegangen sind, von mir auch zur Abtheilung schon zugewiesen wurden; der Zweite ist es auch dem schon angeführten Grunde erst möglich, sie anzukündigen, nämlich den Antrag des Grafen von der Asseburg-Falkenstein, betreffend eine Maßregeln gegen den Nothstand, denselben, den das geehrte Mitglied schon bei der letzten Berathung vorgeschlagen hatte; dieser Antrag ist der Abtheilung für Abschätzung der Grundstücke schon zugewiesen. Ein weiterer Antrag des Grafen von Kielmannsegge betrifft die Beschränkung der Anfässigmachung und die Vorschickung zur Einlage in eine Sparkasse, ein Antrag, der der Abtheilung für verschiedene Gegenstände bereits zugewiesen worden ist. Aus den stenographischen Berichten der anderen Kurie hat die hohe Versammlung schon entnehmen können, daß die hohe Versammlung mit am 26sten v. Mts von dem Marschall der anderen Kurie gemachte Mittheilung, daß die anderen Kurie dem Marschall der anderen Kurie ein Schreiben zugegangen, welchem Schreiben eine Erklärung dieser Mitglieder beigelegen hat, nach welcher sie die Gesetzgebung des 3. Februar in mehreren Punkten nicht in Uebereinstimmung mit der frühren Gesetzgebung halten und den Antrag machen, daß diese Erklärung einer Abtheilung ihrer Kurie überwiesen werde, damit sie von der Versammlung zum Beschlusse erhoben werden könne. Der Marschall der anderen Kurie hat erklärt, daß nach seiner Ueberzeugung dieser Gegenstand, wenn von irgend einer Versammlung, dann von der Versammlung der Vereinigten Kurie berathen werden müsse, weil er anzunehmen sey als im Zusammenhange stehend mit der fernerhin zu erwartenden Räumen aus durch die Oeffnung der Thüren zuhören zu lassen, ist ein Antrag, der nicht ganz geeignet erscheint, und der auch die Zustimmung Sr. Majestät des Königs nicht finden dürfte. Sollte ein anderes Mittel aufzufinden seyn, und sollten beide Kurien den Wunsch des gegenseitigen Besuches aussprechen, so glaube ich nicht, daß seitens des Gouvernements etwas dagegen zu erinnern wäre, vorausgesetzt jedoch, daß praktische Schwierigkeiten es nicht verhindern, und vorausgesetzt, daß die Kurie der drei Stände nicht eine Ungleichheit darin erkenne, daß die ganze Herren-Kurie an ihren Berathungen theilnehmen kann, während nur eine unbedeutende Fraction jener Kurie der drei Stände den Berathungen der Herren-Kurie beiwohnen in den Stand gesetzt würde.

(Wie lassen nunmehr den Schluß der Verhandlung, welcher das Resultat mittheilt, folgen:)

Marschall: Es handelt sich um die an den Landtags-Kommissar zu richtende Mittheilung. Darüber hat sich die Versammlung zuerst zu entscheiden, und das ist der Gegenstand der Frage, die jetzt zu stellen ist, ob die Versammlung dem Antrage ihrer Abtheilung beistimme? — Diejenigen, welche diese Frage zu verneinen beabsichtigen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben. (Die Frage wird gegen drei Stimmen bejaht.) — Die Entscheidung ist also nicht zweifelhaft, die beschlossene Frage wird an den Kommissar gestellt werden, und es fällt die Berathung weg, nach welcher eine Frage zu stellen. Der Gegenstand hat und nun nicht weiter zu beschäftigen, er ist als erledigt anzusehen, ein weiterer liegt nicht vor, es liegt mir also nur ob, die Sitzung, wie hiermit geschieht, zu schließen.

(Schluß der Sitzung 2½ Uhr Nachmittags.)

Sitzung der Herren-Kurie am 8. Mai.

Die Sitzung beginnt unter dem Vorsitz Sr. Durchlaucht des Landtags-Marschalls, Fürsten zu Solms, gegen halb 11 Uhr Vormittags. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Marschall: Schon am 14ten v. M. ist Königlicher Beschluß auf den gemeinschaftlichen Antrag beider Kurien in Beziehung auf das Verbot der Kartoffel-Ausfuhr und des Branntweinbrennens eingegangen. Ich würde ihn schon früher vorgelegt haben, wenn mir der Zeit Material für eine Sitzung vorgelegen hätte. Ich habe also jetzt diesen Königlichen Beschluß bekannt zu machen und bitte den Herrn Secretair, ihn zu verlesen.

Secretair von Krosigk verliest diesen Allerhöchsten Beschluß, welcher so lautet: (Vergl. die bereits im Westf. Merkur Nr. 108 gegebene Allerhöchste Kabinets-Ordre.)

Marschall: Weitere Mittheilungen, welche ich der hohen Versammlung zu machen habe, beziehen sich auf zwei Anträge, welche rechtzeitig, vor Ablauf der gesetzten Frist, eingegangen sind, von mir auch zur Abtheilung schon zugewiesen wurden; der Zweite ist es auch dem schon angeführten Grunde erst möglich, sie anzukündigen, nämlich den Antrag des Grafen von der Asseburg-Falkenstein, betreffend eine Maßregeln gegen den Nothstand, denselben, den das geehrte Mitglied schon bei der letzten Berathung vorgeschlagen hatte; dieser Antrag ist der Abtheilung für Abschätzung der Grundstücke schon zugewiesen. Ein weiterer Antrag des Grafen von Kielmannsegge betrifft die Beschränkung der Anfässigmachung und die Vorschickung zur Einlage in eine Sparkasse, ein Antrag, der der Abtheilung für verschiedene Gegenstände bereits zugewiesen worden ist. Aus den stenographischen Berichten der anderen Kurie hat die hohe Versammlung schon entnehmen können, daß die hohe Versammlung mit am 26sten v. Mts von dem Marschall der anderen Kurie gemachte Mittheilung, daß die anderen Kurie dem Marschall der anderen Kurie ein Schreiben zugegangen, welchem Schreiben eine Erklärung dieser Mitglieder beigelegen hat, nach welcher sie die Gesetzgebung des 3. Februar in mehreren Punkten nicht in Uebereinstimmung mit der frühren Gesetzgebung halten und den Antrag machen, daß diese Erklärung einer Abtheilung ihrer Kurie überwiesen werde, damit sie von der Versammlung zum Beschlusse erhoben werden könne. Der Marschall der anderen Kurie hat erklärt, daß nach seiner Ueberzeugung dieser Gegenstand, wenn von irgend einer Versammlung, dann von der Versammlung der Vereinigten Kurie berathen werden müsse, weil er anzunehmen sey als im Zusammenhange stehend mit der

Berathung über die Adresse an Se. Majestät den König. Er hat darauf mit Zustimmung des Antragstellers, mit Zustimmung der Unterzeichner des Schreibens an ihn, dieses Schreiben mit seiner Beilage an mich eingereicht. Ich bin nun über die Ansicht, welche ich über die Sache zu fassen habe, nicht im Zweifel. Ich habe die Ueberzeugung, daß der Gegenstand von der Versammlung der beiden Kurien nicht berathen werden kann und zwar einmal darum, weil die Debatte über die Adresse an Se. Majestät den König für vollständig geschlossen und abgethan angesehen werden muß, und dann auch auf den Grunde, weil der Gegenstand nach meiner Ansicht überhaupt in keiner von unseren Versammlungen zur Berathung kommen kann. Es darf mir sich nämlich in seiner von den Formen, die durch das Gesetz und die Geschäftsordnung vorgeschrieben sind; er enthält keine Bitte, er enthält keine Beschwerde. Daß er sich auf diesen Grunde nicht eignet zur Berathung in einer von unseren Versammlungen, das hat der Marschall der anderen Kurie sehr richtig erkannt, indem er Petitionen, welche ganz denselben Gegenstand betrafen, welche dasselbe enthielten, was die Erklärung enthält, ohne Anstand der Abtheilung der anderen Versammlung zur Berichterstattung an die Versammlung zugewiesen hat. So unzweifelhaft ich aber meine Ansicht aber auch bin, so halte ich es doch für angemessen, ich halte es für nothwendig, die Ansicht dieser beiden Versammlung darüber zu vernehmen, welchen Gang sie in dieser Sache einzuschlagen für thunlich und für ersprießlich halte. Es ist die Mittheilung dieser Versammlung in Antrag gekommen; es würde mehr sein, als ich zu thun vermag, wenn ich nun erklären wollte, die Versammlung habe diese Mittheilung entgegen zu lassen, oder sie habe sie zu vertagen. Ob sie sie will eintreten lasse, das die Versammlung zu beurtheilen, ob sie sie vertagen will, wird sie gleichfalls zu beurtheilen haben. Das ist die Absicht, in welcher ich den Gegenstand hier zur Sprache bringe, indem ich hinzufüge, daß zur Sache selbst keine Bemerkungen zu machen sind, daß der Gegenstand selbst nicht unserer Berathung unterliegt, sondern nichts Anderes die Absicht ist und nichts Anderes die Absicht sein kann, als die Ansicht der Versammlung darüber zu vernehmen, ob sie ihre Mittheilung will eintreten lassen oder nicht.

Fürst Lichnowsky: Ich kann mich im Wesentlichen mit dem, was Ew. Durchlaucht gesagt haben, einverstanden erklären. Ich sehe nicht ab, wie irgend ein Zweifel hier vorliegen kann, welches in diesem Falle die Stellung der Herren-Kurie sein muß; und indem ich mich auf dem Gebiet bewege, welches Ew. Durchlaucht am Schlusse Ihrer Rede selbst vorgezeichnet haben, entferne ich mich in allen dem, was ich die Ehre haben werde, hier zu sagen, von dem eigentlichen Texte dieser Declaration, Erklärung, Protest oder wie man sie sonst nennen mag, der nicht vor unser Forum jetzt gehört. Die Fälle, in denen die Herren-Kurie mit der Kurie der drei Stände in vereinigter Sitzung zu berathen hat, sind durch das Gesetz eben so bestimmt als speziell vorgeschrieben. Der §. 14 der erbeutlich als speziell vorgeschrieben. Der §. 14 der ersten Verordnung nach dem Königlichen Patent vom 3. Februar ist zu oft hier und an einem anderen Orte Gegenstand der Erwähnung gewesen, als daß es nothig wäre, auf seinen Inhalt speziell zurückzukommen. Er enthält die beiden Fälle der Anleihen und der Steuern. Daß hier von beiden nicht die Rede ist, versteht sich von selbst. Was nun einzelne Ausnahmen anbelangt, so haben sich, wenn ich den Gang unserer Debatten richtig auffasse, seit der Eröffnung dieses Landtages zwei gezeigt: die erste bei der Debatte über die Adresse und die zweite bei der Debatte über die Hülfskassen. Ich werde mir erlauben, den zweiten Fall zuerst zu berühren. Was die Hülfskassen betrifft, so werde ich mich des Ausdrucks bedienen, den ich als zuerst bezeichnet habe, Mißverständniß und dem Worte des Königl. Reskripts dieser Abtheilung und dem Worte des Königl. Kommissars in einer Privat-Anfrage vernommen habe; er nannte sie damals hors d'oeuvres. Es war alles etwas, das weder eine Proposition, noch ein Postulat, noch sonst etwas war, das im Gesetz vorgesehen ist, sondern es war eine Königl. Gabe, über deren Annahme nie berathen wurden, und es war beiden Kurien recht, daß über die Annahme dieser Königl. Gabe beide Kurien vereinigt zu berathen hatten. Was nun die Adresse betrifft, so wird Niemanden in dieser hohen Versammlung entgangen sein, daß zuerst ein großer Zweifel obwaltete, ob die Herren-Kurie bei der Adress-Debatte gegenwärtig zu sein hätte. Die Worte: „Land-Adresse" und „Adresse" allein waren damals der Grund, worauf diese Debatte sich weiter stützte. Es wurde endlich beschlossen, daß, nachdem Se. Maj. zu dem angetretenen Vereinigten Landtage geprochen, auch der Vereinigte ungetrennte Landtag Se. Maj. zu antworten und neben den Gefühlen des Dankes auch diejenigen Verwahrungen darzulegen habe, die unser Gewissen bedrängten. Damit muß ich gestehen, habe ich die Debatte für geschlossen erachtet. Es ist mir in dieser hohen Versammlung öfter direkt und indirekt vorgeworfen worden, auf konstitutionelle Gebräuche anzuspielen und konstitutionelle Vorbilder zu suchen. Ich hätte heute gern konstitutionelle Vorbilder gesucht, aber in allen konstitutionellen Debatten habe ich keine Nachfragen, keine Nachreden nach Königl. Antworten auf Adressen gefunden. Ich besinde mich also auf einem ganz originellen Standpunkte und kann mich auf kein Beispiel berufen. Ich glaube auch nicht, daß es irgend Jemand in der Ihrer Kurie, der zu dieser Adresse oder Deutschrift beigetragen und sie unterschrieben hat, eingefallen ist, sie vor die Vereinigte Kurie zu bringen. Und wenn ich schließlich diese Deklaration vor mir erblicke, so sehe ich darin eine Stelle: (Die Militairmacht auf der Straße unterbricht den Redner im Vortrag.) Ich werde mir erlauben, meinen Vortrag auf einige Augenblicke zu suspendiren. (Nach einer Pause führt der Redner fort): Erlauben mir Ew. Durchlaucht, sie zu verlesen:

(Liest. Vergl. Westf. Merkur Nr. 112, 4. Beilage, die Erklärung der 137 Mitglieder der Kurie der drei Stände.)

Ob dann der Herr Marschall der Kurie der drei Stände den Antragstellern eine Alternative gesetzt hat oder nicht, ob sie diese angenommen haben oder nicht, ob, wie es heißt, ihnen gesagt worden ist: entweder nehmen sie Ihre Erklärung zurück, oder sie muß vor den Vereinigten Landtag kommen; ob diese Alternative ausgesprochen worden oder nicht, glaube ich, darüber und darüber werden und geht und nichts an. Wenn ich in einem Punkte nicht vollständig der Ansicht Ew. Durchlaucht bin, so ist es darin, daß Ew. Durchlaucht meinen, wir hätten zu entscheiden, ob wir mündlich weiden oder nicht. Ich glaube, wir können eine Mündung nur verfagen, nie aber gewähren. Zur gewährenden Mündung gehört die gesetzliche Zusammenberufung, die uns nicht zusteht; zum Verfagen ist sie aber nicht erforderlich. Wir können also der zweiten Kurie nicht sagen: wir wollen mündlich, denn dazu müssen wir gesetzlich zusammenberufen werden, sondern wir können nur sagen: wir wollen nicht mündlich, und ich bin ganz von der Ueberzeugung durchdrungen und glaube, daß ich hier mit der Majorität dieser Versammlung spreche, daß, wenn wir dazu aufgefordert werden, wir unsere Mündung verfagen müssen. Ich will diese Frage nicht auf ein banales Feld herüberziehen; ich will den Fall nicht annehmen, daß wir, wenn eine große Fraktion unter uns ihr Ueberzeugnicht bei der Abstimmung geltend machen sollte, dann von der zweiten Versammlung als ungesetzlich bei der Debatte gegenwärtig verworfen werden könnten. Ich will diesen Fall nicht annehmen; ich sage aber, wir haben kein Recht, in jener Versammlung zu sitzen, und die erste Kurie soll sich nirgends hindrängen, wo sie nicht ein vollständiges Recht dazu hat.

Fürst von Carolath-Beuthen: Was die Auffassung über die Hülfskassen betrifft, so spricht sich das Referat darüber aus, warum wir uns veranlaßt gesehen haben, darüber zu berathen. Wir würden gar nicht zu dem Beschlusse gekommen sein, wenn wir nicht im Auftrage des Herrn Marschalls und in Anwesenheit der anderen Kurie unsere Befugniß gefunden hätten, darauf einzugehen. Wir haben darauf gemeinschaftlich beschlossen, und mit der Berathung zu beginnen.

Marschall: Das ist ein Gegenstand, der und hier nicht weiter berührt.

Graf von Arnim: Ich habe zu erklären, daß ich mich ebenfalls der Ansicht des Herrn Landtags-Marschalls dahin anschließe, daß eine Abtheilung unserer Kurie an der Berhandlung über den vorliegenden Antrag gesetzlich unzulässig ist. Ich muß aber die Gelegenheit der bei der heutigen Versammlung einigermaßen in Anspruch nehmen, wenn ich glaube, diesen Ausspruch näher motiviren zu müssen. Ich halte dafür, daß es gerade bei einem Institut, wie das des Vereinigten Landtages, welches zum erstenmale ins Leben tritt, von hoher Wichtigkeit ist, daß es sich streng in den gesetzlichen Formen bewegt; ich halte aber auch dafür, daß man sich die Konsequenzen dieser gesetzlichen Formen in jedem einzelnen Falle gehörig klar machen muß, um einen festen Boden für alle fernere Zukunft in ähnlichen Fällen zu gewinnen. Dies ist der Grund, warum ich bei einer scheinbar einfachen Sache doch auf eine ausnahmliche Motivirung meines Votums eingehen zu müssen glaube. Ich schicke voraus, daß ich die formelle Behandlung dieses Gegenstandes als die alleinige Aufgabe unserer Beschlüsse halte. Ich halte dafür, wie der Herr Marschall bereits angeführt hat, daß wir in keiner Weise in der Lage sind, auf den materiellen Inhalt der Erklärung einzugehen. — Ich erlaube mir, als Grund dafür, daß ich unsere Theilnahme an der fernern Berathung dieser Erklärung nicht für zulässig halte, anzuführen: erstlich, weil ich diese Mündung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht für zulässig halte, zweitens, weil es auch kein Gegenstand der Adresse, keine Fortsetzung der Adress-Debatte ist, und endlich, weil die Deklaranten selbst, wie aus den Verhandlungen der Drei-Stände-Kurie entschieden aufgesprochen und nur durch die Alternative, die ihnen gestellt wurde, sich bewogen gefunden haben, nachzugehen, den Zutritt der Herren-Kurie sich gewissermaßen gefallen zu lassen. — Um diese Gründe näher zu entwickeln, müssen wir allerdings den Antrag, wie er gestellt ist, näher vor Augen haben. Es liegt, wie erschließt, eine Erklärung vor, welche in mehreren Punkten die Uebereinstimmung zwischen den älteren Verordnungen und der Verordnung vom 3. Februar in Abrede stellt, welche darauf den Schluß zieht und die Ueberzeugung ausspricht, daß diese Punkte der älteren Verordnungen weil sie mit neuen der neueren Verordnung unvereinbar seien, noch zu Recht bestehen. Die Deklaranten stellen den Antrag, daß der Landtag sich über diese Punkte verständige und sie zur Vermeidung jeden Mißverständnisses näher bezeichne; sie beantragen, daß zu dem Ende sie einer Abtheilung überwiesen werde, um sie demnächst von der Kurie der drei Stände zum Beschluß erhoben und im Protokoll niedergelegt zu sehen. Ich sage, die gesetzliche Bestimmung steht unserer Theilnahme an der Berathung dieses Antrages entgegen, indem der §. 14. der Verordnung vom 3. Februar, wie der Antragsteller in der Kurie der drei Stände selbst hervorgehoben hat, dahin lautet: „Wenn der Vereinigte Landtag über eine Proposition neuen Anmahne neuer Staats-Anleihen (§. 5.) oder wegen Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuersätze (§. 9.) zu berathschlagen hat, so trete der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußnahme zusammen. In allen anderen Fällen erfolgt zu dem Vereinigten Landtage die Berathung und die Abstimmung des Herrenstandes in abgesonderter Versammlung." Hieraus hat der Antragsteller der Deklaration in der jenseitigen Kurie richtig gefolgert, daß gesetzlich in diesem vorliegenden Falle keine Berathung in Vereinigten Kurien stattfinden könne. Es ist fern nach den vorliegenden Verhandlungen jener Versammlung von einem anderen Mitgliede aus der Rhein-Provinz, welches den ersten Adress-Entwurf selbst verfaßt habe, sehr richtig auseinandergesetzt worden, wie die Adress-Debatte gesetzlich und nicht fortsetzlich worden könne. Ich glaube mir, zu dies das Materielle dieses Gegenstandes, die Worte zu wiederholen, welche in dieser Beziehung vorl gesprochen wurden, sie lauten: „Wenn ich auch nicht die Ehre habe, zu den Antragstellern zu gehören, so halte ich mich doch dadurch nicht der Verpflichtung enthoben, mich vom Standpunkte des Interesses der Versammlung aus über die vorliegende Frage zu äußern. Die Adresse ist allerdings von den Vereinigten Kurien verhandelt und beschlossen worden; durch die Beschlußnahme über die Adresse ist aber auch diese ganze Verhandlung zu Ende gebracht worden, und es war in diesem Beschlusse gebracht worden, und es war in diesem Beschlusse keineswegs die Absicht enthalten, daß alles dasjenige was sich sonstwie im Laufe der Verhandlungen noch in Bezug auf vielleicht Materien in den Kurien der Vereinigten Landtages ergeben würde, abermals von den Vereinigten Kurien zu verhandeln sei. Es konnte im Gegentheil, wenn von einer weiteren Entwickelung dieser Materien die Rede war, immer nur an den Weg der Bitte und Beschwerde gedacht werden, den verfassungsmäßig jede einzelne Kurie für sich einschlagen hat, und ich denke mir, daß einer der Beweggründe, welche die Antragsteller zu ihrer Eingabe veranlaßt haben, darin besteht, daß in Folge der in der Kurie der drei Stände eingelaufenen Petitionen, das betreffenden verschiedenen Anträge den Weg der Bitte und Beschwerde von unserer Kurie eingeschlagen werden wird." Dies sind die Worte des Mitgliedes der jenseitigen Kurie, welches mit mir darin vollständig übereinstimmt, daß die Fortsetzung der Adress-Debatte keinerlei Motive bietet, um eine Vereinigung der Kurien über den vorliegenden Gegenstand stattfinden zu lassen. Der dritte Grund, weshalb ich mich gegen diese Vereinigung in diesem Fall erkläre, ist, weil eben die Unterzeichner der Erklärung ihn selbst nicht wünschen, und wenn also selbst die gesetzlichen Bestimmungen in dieser Hinsicht im geringsten Zweifel wären, wenn selbst, wie bei der Adress-Debatte, es sich fragen könnte, ob etwa Se. Majestät oder der Landtags-Kommissar ob es sich fragen könnte, ob etwa Se. Majestät oder der Landtags-Kommissar ob es zulässig erklären könnte, auch in diesem Fall die Vereinigung der Kurien aufzuheben, die eintreten zu lassen, wie es bei der Adresse geschehen ist, so würde ich mich trotzdem in diesem Falle aus dem Grunde dagegen erklären, weil wir und gewissermaßen den Antragstellern aufdringen würden und sie selbst erklärt haben, daß sie es nicht wünschten, in diesem Falle mit uns gemeinschaftlich über diese Sache zu berathen. Dies wären also meine Motive, weshalb ich mich der Ansicht des Herrn Marschalls anschließe. Ich muß mir aber erlauben, einen Schritt weiter zu gehen. Nämlich ich besorge, daß man aus diesem Votum eine Schlußfolgerung ziehen könne, gegen die ich mich eben so entschieden und noch entschiedener aussprechen muß. Man könnte nämlich sagen: Indem die Herren-Kurie ihre Mitwirkung verweigert, trete sie der Absicht der Antragsteller dahin bei, daß dieser Gegenstand materiell in der Kurie der drei Stände zu verhandeln sei. Dies wäre eine Schlußfolgerung, die möglich wäre, und wegen ich mit hier erlauben, mich gegen zu verwahren, dahin in dem meinem Votum dieses Mißverständnisses nicht aus ihrem Votum hineinnehme. Ich habe vorhin angeführt, daß 137 Mitglieder des Herrenstandes sich dahin geäußert haben, daß sie diese Erklärung durch die Stände-Kurien nach Vorbereitung durch einen Beschluß erheben und Protokoll niederzulegen. Ich weiß wie vernehmen und wie gesagt,

die möglich wäre, und wegen ihrer Möglichkeit muß ich mir hier erlauben, mich gegen diese Schlußfolgerung zu verwahren, dahin zu verwahren, daß man nicht aus meinem Votum dieses Mißverständniß ziehe, und ich wünsche, daß sich die Herren-Kurie verwahre, daß man nicht aus ihrem Votum dieses Mißverständniß entnehme. Ich habe vorhin angeführt, daß der Antrag der 137 Mitglieder des Vereinigten Landtages dahin gehe, ihre Erklärung durch die Berathung der Drei-Stände-Kurien nach Vorberathung in einer Abtheilung durch Beschluß erheben zu lassen und sie zu Protokoll niederlegen. Diese Erklärung enthält aber wie wir vernehmen und wie auch selbst aus öffentlichen Zeitungen zu entnehmen ist, in die sie den Weg gefunden hat, wenn es nicht schon aus den Verhandlungen der anderen Kurie hervorginge, die Behauptung, die Uebergehung dieser 137 Mitglieder, daß mehrere Punkte der neueren Verordnungen vom 5. Februar unvereinbar sind mit den betreffenden Bestimmungen der älteren Gesetze. Die Erklärung folgert daraus und behauptet, daß die älteren Gesetze in diesen Punkten noch zu Recht bestehen; sie erklärt also mit diesen Worten, daß sie diese Punkte der neueren Gesetze vom 5. Februar für nicht zu Recht bestehend erkenne, sie erklärt also darauf, daß sie diese Punkte der Gesetze vom 5. Februar für ungültig erkenne. Sie beantragt, daß die Versammlung der Drei-Stände-Kurie diese Erklärung zu ihrem Beschlusse machen soll, und beantragt, daß dieser Beschluß, von ihr gefaßt, zu Protokoll genommen werde. Der Antragsteller in der Drei-Stände-Kurie, der vorzugsweise über diesen Gegenstand aufgetreten, hat heutiges diesen Antrag, indem er seiner in den Motiven enthaltenen Note unterhielt den amtlichen Charakter ertheilenden Note unterhielt den amtlichen Charakter ertheilen, daß diese Erklärung, die er, im Beaufgefunden sich in der Kurie der drei Stände über einen Antrag materiell behandelt würde, so läge darin also auch die Möglichkeit, daß sie zum Beschluß erhoben würde. Die Möglichkeit muß man annehmen, der Antragsteller beantragt sie sogar. Die Drei-Stände-Kurie würde also nach dem Antrage jener 137 Mitglieder vier Punkte des Gesetzes, auf dem der Vereinigte Landtag steht, zu dem wir, die Herren-Kurie, gehören, auf welchem wir, die Herren- Kurie und die andere Kurie, alle vier Stände, ein eng verbundenes Ganze bilden — sie würde also vier Punkte des Gesetzes, auf dem wir und hier behandeln, ohne unsere Mitwirkung für nicht zu Recht bestehend, für ungültig erklären. Ich habe geglaubt und werde es immer glauben, daß der Vereinigte Landtag ein Ganzes bilde, daß die Bestimmung, daß wir in vielen Fällen unsere Berathungen vereinzelt halten, nicht im entferntesten die Einheit des Landtages störe. Wir stehen auf einem Boden des Gesetzes und müssen auf einem Boden stehen, wenn wir überhaupt bestehen sollen. Ich frage alle, was daraus werden soll, wenn eine Kurie sie sich einen Theil des Gesetzes, auf dem wir Alle stehen, stereotyp für ungültig erklärt, einem mir meine Ansicht klar zu machen, einen Schritt weiter. Wer hatte denn die 137 Mitglieder gezwungen, die Bildung der Herren-Kurie für unvereinbar zu erklären mit den Bestimmungen der früheren Gesetze! Ich kann Niemand das Recht bestreiten, diese Ansicht zu hegen. Aber würden wir der anderen Versammlung das Recht zuerkennen, durch Beschlüsse festzustellen, daß wir nicht zu Recht bestehend hier stehen? Würde ein Beschluß von uns, der die Rechtsbeständigkeit des Gesetzes betrifft, wonach die andere Kurie hier und hierher, würde der wohl zu Recht bestehend sein können, wenn wir ihn fassen? Ich glaube, wir würden uns einen solchen Verfahren nie schuldig machen. Wir können eine Ktio in partes für Stände, für Provinzen bei deren gemeinsamer Berathung und Beschlußnahme, aber wir kennen im Gesetz keine Ktio in partes, wenigstens wüßte ich sie nie wünschen, für Kurien, und ich weiß also keinen gesetzlichen Weg, wie sich die Kurie gegen ein solches Verfahren irgendwie im gesetzlichen Wege schützen könnte. Wir haben zur großen Freude den ersten Versuch, eine Ktio in partes zu exercitien, scheitern sehen. Wir haben zu unserer großen Freude, zu meiner Freude besonders, gesehen, daß dieser Versuch von allen Seiten mit Entschiedenheit zurückgewiesen wurde. Wir dürfen also hoffen, daß überall mehr und mehr das Bestreben Eingang finden wird, sich dem Gange der großen Majorität durch einseitige Demonstrationen entgegenzustellen. Ich konkludire also: daß nicht eine Kurie für sich allein Paragraphen und Bestimmungen der gemeinschaftlichen Gesetze des Vereinigten Landtags für ungültig erklären kann. Das ist mein Konklusum. Ich weiß sehr wohl, daß ich auch nicht im entferntesten die Macht und das Recht habe, zu bestimmen oder einzuwirken auf das, was in der Kurie der drei Stände verhandelt wird; ich könnte aber gerade mit demselben Recht, wie von den Antragstellern verlangt wird und auch aus den Verhandlungen der Drei-Stände Kurie, welche und gestern bekannt geworden sind, hervorgeht, verlangen als ein Eingehen, daß die Gesetze strictissime befolgt werden. Ich könnte verlangen und bei Manche, daß jedes Mitglied das Recht hat, selbst gegen die Majorität zu verlangen, daß dem ausdrücklichen Willen des Gesetzes Folge geleistet werde, und darum habe ich das Recht, mich gegen den Antrag zu verwahren, der dahin gerichtet ist, daß in der anderen Kurie Beschlüsse gefaßt werden sollen, durch welche Gesetze, die für uns und gemeinsam gegeben sind, theilweise für ungültig erklärt werden. Ich muß aber auch Einwürfen gegen diese Behauptung, so einfach sie nämlich ist, begegnen. Man könnte mich nämlich fragen, ob, wie als Wunsch der Antragsteller hingestellt worden ist, ich denn nun der andern Kurie das Recht bestreiten wollte, und ob ich denn für ungerechtfertigt hielte, sich klar zu machen, in welchen Punkten man die Uebereinstimmung der älteren Gesetze mit den neueren vermisse; dies ist als ter Zweck dieser Erklärung angewandt worden. Ich bin weit entfernt, dies der Kurie bestreiten zu wollen. Ich bin weit entfernt, die Möglichkeit einer solchen Verfassung in Zweifel stellen zu wollen; es ist aber sehr richtig in der jetzigen Zeit der eingetretenen Pause, daß dieses Verlangen sowohl für bei der Ordnung der Petitionen, bei der Ordnung der Bitten oder der Beschwerden. Bei dieser war es die Punkte, wo einzelne Mitglieder die Uebereinstimmung der älteren Verordnungen mit den neueren Verordnungen vermissen; dies ist als ter Zweck dieser Erklärung angewandt worden. Ich bin weit entfernt, dies der Kurie bestreiten zu wollen. Ich bin weit entfernt, die Möglichkeit einer solchen Verfassung in Zweifel stellen zu wollen; es ist aber sehr richtig in der jetzigen Zeit der eingetretenen Pause, daß dieses Verlangen sowohl für bei der Ordnung der Petitionen, bei der Ordnung der Bitten oder der Beschwerden. Bei dieser war es die Punkte, wo einzelne Mitglieder die Uebereinstimmung der älteren Verordnungen mit den neueren Verordnungen vermissen; dies ist als Grund der Erklärung angeführt worden. Ich habe geglaubt, daß wir, die Herren-Kurie, wie ich glaube, und worin ich mich ganz der bisher geäußerten Ansicht anschließe, nicht in der Lage ist, auf eine Berathung des vorliegenden Antrags in Gemeinschaft mit jener Kurie einzugehen, — gegen das Mißverständniß mich zu verwahren, als wenn hierdurch meine Ansicht dahin ginge, daß die Drei-Stände-Kurie für sich allein in der Lage wäre, darüber zu berathen, materiell zu berathen und materiell zu beschließen. — Es kommt mir nicht bei, an den Rechtsgründen der anderen Kurie in dieser Beziehung nur im entferntesten zu zweifeln, und ich habe die feste Ueberzeugung, daß, wenn der Augenblick da wäre, um darüber sich trat zu äußern, man von demselben Gefühl ausgehen würde, was das Recht in dieser Beziehung gebiete. Mein Votum soll also nur dazu dienen, mein Votum auf der einen Seite zu motiviren und auf der anderen Seite mein Votum vor einer Mißdeutung zu schützen.

Marschall: Da von keiner Seite mehr das Wort verlangt wird, so habe ich nochmalige aufzuforschen, was mir als Ansicht der Versammlung erscheint. Nämlich ich setze dann voraus, daß ein Einverständniß der Versammlung dahin anzunehmen ist, daß der Versammlung auf den hier angeführten Gründen ihre Mitwirkung zu einer weiteren Behandlung des Gegenstandes nicht eintreten lassen wolle.

Graf von Sierstorff: Oder aus den im Eingange angeführten Gründen.

Marschall: Nicht allein aus den im Eingange vorn mir, sondern auch aus den in der Berathung entwickelten Gründen.

Fürst von Lychnowski: Wollen Ew. Durchlaucht die Worte niederholen!

Marschall: Ich habe das Einverständniß der Versammlung dahin vorauszusetzen, daß aus den von mir und im Laufe der Berathung entwickelten Gründen sie ihre Mitwirkung bei einer Behandlung des Gegenstands nicht eintreten lassen will.

Fürst von Lychnowski: Wir können sie nicht eintreten lassen, darum wollen wir sie nicht eintreten lassen. Sobald das Wort „wollen", wenn Ew. Durchlaucht erlauben, allein faßtet, so geben wir auf den Gegenstand ein; wir können aber nicht, darin liegt der Hauptgrund. Ich würde auf den Ausdruck „können" mehr als auf das Wort „wollen" ein Gewicht legen. Ich bleibt und kein Zweifel übrig; es hängt nicht von unserem Willen ab, ob wir hingehen wollen oder nicht; wir können nicht hingehen.

Graf von Arnim: Ich erlaube mir die Anfrage, ob die Herren-Kurie nicht angemessen findet, sich darüber auszusprechen, ob sie die von mir als die von

einem Einzelnen aufgestellte und daher sehr wenig gelende Ansicht theile — daß aus diesem Votum, welches der Herr Marschall provocirte, das die Abtheilung der Herren-Kurie an der Berathung des in Rede stehenden Gegenstandes für gesetzlich nicht zulässig erklärt, nicht auf die Rechtsverhältnisse eines materiellen Beschlusses der Drei-Stände-Kurie oder diesen Gegenstand zu schließen sey, und ob die hohe Kurie, wie ich es thun würde, sich gegen den Antrag der 137 Mitglieder in dieser Beziehung verwahren will, wie gegen einen Beschluß, der in dieser Hinsicht etwa ohne Mitwirkung der Herren-Kurie gefaßt werden sollte.

Graf von Sierstorpff: Ich würde protestiren, daß in der anderen Kurie ein Beschluß darüber zu Stande gebracht werde, welcher in unsere Rechte mit eingreift. Da weder eine Petition, noch Adresse, noch Königliche Proposition vorliegt, so weiß ich nicht, wozu eine Abtheilung, wie der Antrag will, gewählt werden soll; ja ich glaube, daß schon in der Ernennung einer solchen Abtheilung eine Verletzung unseres Rechtes liege. Es steht einem jeden frei, in einem Protest zu Protokoll zu geben, was er will, aber nur auf seinen eignen Namen, nicht als Beschluß = Theilnehmer eines getheilten Staats = Körpers.

Marschall: Dies würde zu einer andern Frage führen, zu der, ob ein Separat-Votum gegeben werde könne oder nicht? auf die hier nicht einzugehen sein wird.

Fürst von Lychnowski: Ich werde nur in Bezug auf das, was das geehrte Mitglied aus Brandenburg angeführt hat, mir erlauben, eine Frage an Ew. Durchlaucht zu stellen, nämlich die: giebt es eine offizielle Mittheilung über diese Deklaration der 137, die in unseren Händen sich befindet, die uns also offiziell vorliegt; oder ist die Mittheilung nur aus öffentlichen Blättern entnommen?

Marschall: Wie ich im Eingange erwähnt habe, hat der Marschall der anderen Kurie nicht nur das Schreiben der 137 Unterzeichner, sondern auch die Beilagen dazu, also sämmtliche Aktenstücke an mich eingeschickt.

Fürst von Lychnowski: Gw. Durchlaucht haben uns aber, wie mir bekannt ist, keine offizielle Mittheilung davon gemacht, Ew. Durchlaucht haben nicht für nöthig gefunden, uns dieses Aktenstück seinem ganzen Inhalte nach vorlesen zu lassen.

Marschall: Ich bin nicht dazu aufgefordert worden.

Fürst von Lychnowski: Ich bin mir nicht entfernt gewesen, auch nur im geringsten etwas Andres ausdrücken zu wollen, als eine reine Frage.

Marschall: Auf diese Frage kann ich nichts Anderes antworten, als daß die Aktenstücke zur Verlesung nicht gekommen sind, und daß ich eine Aufforderung dazu nicht erhalten habe.

Fürst Lychnowski: Also: Ew. Durchl. haben eine Aufforderung nicht erhalten: es ist zu einer Verlesung der Aktenstücke nicht gekommen. Ich verstehe darunter, daß wir die Kenntniß, die wir von dem Aktenstücke erhielten, aus unoffiziellen Blättern geschöpft haben. Wir wissen blos, daß eine Deklaration mit Bezugnahme auf das Allerhöchste Patent vom 3. Februar d. J. oder auf die Thronrede, oder auf die letzte Grundlegung Sr. Majestät den Königs niedergelegt worden ist. Was die Deklaration enthält, wissen wir nicht offiziell, und ich weiß nicht, ob es sich hier einer ständischen Körperschaft, für die hohe Kurie schickt, sich in das Detail über den Inhalt einer Deklaration einzulassen, von welcher sie keine andere Kenntniß hat, als die aus nichtpreußischen und unoffiziellen Blättern entnommene, welche eben so gut etwas ganz Falsches als etwas Richtiges enthalten können. Ich glaube, das Ew. Durchlaucht hier mit im Auge hatten, als Sie beschlossen, eine Frage zu stellen, wonach wir nur bei der Berathung dieses Gegenstandes innerhalb der Formfrage und zu bewegen haben, ob wir in Bezug auf die Berathung dieses Gegenstandes in die andere Kurie hingehören, nicht aber über den Inhalt selbst. Ich habe nicht gehört, daß man in irgend einer ständischen Versammlung der Welt sich auf Grund eines Zeitungs-Artikels mit dem, was in der Schweizer-Versammlung vorkommt, beschäftigt. Ich habe durchaus nicht einen Tadel gegen die Aeußerungen meines verehrten Kollegen gegenüber aussprechen wollen; sondern ich war nur der Ansicht, daß, wenn wir in die Lage kommen sollten, uns mit dem Texte dieses Gegenstandes, des zu beschäftigen, wir abwarten müssen, bis ein Protokoll oder eine stenographische Mittheilung hierüber uns zugehen oder bis, wenn nicht Se. Majestät selbst durch eine kommissarische Mittheilung einschreitet, durch Ew. Durchlaucht und eine solche Kenntniß zu Theil wird. So lange wir nicht eine offizielle Mittheilung erlangt haben, müssen wir uns auf das beschränken, worin wir offizielle Kenntniß haben; wir müssen uns darauf beschränken, daß eine Deklaration niedergelegt worden ist, und auf die Frage, ob wir bei der Debatte über eine solche Deklaration gegenwärtig sein müssen. Ich wiederhole nochmals, ich will weder direkt noch implizite den geringsten Tadel gegen die Aeußerungen meines verehrten Kollegen damit verbinden; ich glaube aber, daß wir, die wir mit so großer Aufmerksamkeit seinem Vortrage zugehört haben, kaum, wenn wir eine andere Notiz davon nehmen, als eben diese Aufmerksamkeit und auf ein anderes Feld begeben, und daß wir dann von einem unoffiziellen Artikel einer hamburger Zeitung bei unseren Verhandlungen eine offizielle Kenntniß nehmen.

Marschall: Was ich zu sagen habe, bezieht sich nur auf den Gang, den die Debatte bisher genommen hat. Da habe ich nur zu bemerken, daß man sich in dieser Debatte auf keine Weise auf den Inhalt der Erklärung selbst eingelassen, sondern nur Veranlassung genommen hat, sich weiterhin auch Grund der Bemerkungen zu äußern, welche ich vorausschicke und in welchen ich in allgemeinen Zügen den Inhalt der Erklärung allerdings charakterisirt habe. Das habe ich im Eingang in dem Umfange gethan, daß dies wohl geeignet sein konnte, die Bemerkungen zu veranlassen, die weiterhin gemacht worden sind.

Graf von Arnim: Obwohl das geehrte Mitglied sich wiederholt dahin ausgesprochen hat, daß es weder direkt noch indirekt einen Tadel darüber aussprechen wollte, so muß ich mir Aussichten in derjenigen Ausführlichkeit genommen worden sind, wie sich sie mir vorzutragen erlaubte, so glaube ich doch genöthigt zu sein, die Vermuthe des geehrten Mitgliedes zurückzuweisen. Dasselbe nimmt an, ich weiß nicht mit welchem Recht, daß sich mein Vortrag auf die öffentlichen Blätter des Auslandes gründe. Mein Vortrag gründet sich zunächst auf die amtlichen Berichte, die über diesen ganzen Gegenstand in der Allgem. Preuß. Zeitung sich befinden. Er gründet sich zunächst auf das Schreiben der 137 Mitglieder, welches in dieser Zeitung wörtlich abgedruckt ist, und welches dahin lautet, daß es ihnen, den Deklaranten, da es nicht angemessen erachtet worden sei, die speziellen Punkte in der Artrese anzuführen, in welchen Fällen die volle Uebereinstimmung der Verordnung vom 3. Februar mit den älteren Gesetzen zu vermissen sei, als Pflicht erschiene, daß der Landtag sich darüber verständige, und daß sie zur Vermeidung jeder Mißverständnisse diese Punkte näher bezeichneten. Hieran knüpft sich der Antrag, daß diese Erklärung (welchen Namen diese Eingabe hat) einer Abtheilung der Drei-Stände-Kurie zur gründlichen Erörterung überwiesen werde, damit sie dann von der Kurie der drei Stände zum Beschluß erhoben und zu Protokoll niedergelegt werde. Hieraus ergibt sich zur Genüge, daß die meinte Verordnung in einzelnen Punkten als äußere Uebereinstimmung mit den älteren Verordnungen bezeichnet, und daß darüber, wo und wie weit es Ratifikate, die Kurie der drei Stände allein und für sich Beschluß fassen soll. Das ist der Tenor und Kern, um welchen sich mein ganzer Vortrag bewegt hat. Auf den Inhalt dieser Erklärung, auf die Materie derselben bin ich nur so weit eingegangen, als sie sich in diesem Schreiben und in den Verhandlungen der jenseitigen Kurie selbst angedeutet findet. Wenn ich aber nach Anstellt des verehrten Redners weiter gegangen bin, wenn sich in meinem Vortrage größere Kenntniß jener Schreiben vorgefunden hat, nun so trage ich, mir welchem Rechte ich meine Augen gegen dieselben Dinge verschließen soll, die sich mich, so viel mir bekannt ist, als Oeffentlichkeit in der Welt bekannten haben. Um 137 Unterschriften dürfen zu gewinnen, hat es, so viel mir bekannt ist, vielerlei Tage Zeit gebraucht, und es wäre dem geehrten Mitgliede gegenüber wohl nicht zufällig, mich hierüber zu befragen, ob ich auch von dem Dokumente Kenntniß erhalten hätte. Ich glaube, das dieses Recht dem geehrten Mitgliede gegenüber nicht zustehe; ich glaube ferner, daß es wohl nicht befremden kann, daß, wenn 137 Mitglieder des Landtages von einem solchen Dokumente Kenntniß haben, auch wohl ein 138stes davon unterrichtet sein kann. Insofern in meiner Rede etwas enthalten sein sollte, was dem Inhalte jener Erklärung entgegen ist, würde ich mich sehr gern rektifiziren; ich vermuthe aber, daß dies, was ich gesagt habe, so weit es den Inhalt betrifft, sich vollkommen im Einklang mit dem befindet, und daß dieser Tenor der Erklärung nicht als eine völlig unbekannte Größe in meinem Vortrage über seine formelle Behandlungsfreiheit kannte, das dürfte mir mit den einfachsten Regeln der Logik übereinstimmen, in welcher Beziehung ich gerade bei dem verehrten Mitgliede gegenüber vorzugsweise erwarte und erwarten kann, daß ich mit mir darüber einverstanden ist. Wenn derselbe die Erwähnung auswärtiger Blätter berührt hat, so erwähne ich, daß es mich schmerzlich berührt hat, daß der Text jener Erklärung — ob er richtig ist oder nicht, das weiß ich nicht — zuerst in einem nicht preußischen Blatte zu finden war; aber das ist nicht ein Punkt, worüber ich zu richten habe; ich habe mich nur um den Text so weit bekümmert, als es darauf ankam, für die formelle Behandlung des Gegenstandes einen Boden zu gewinnen, und dabei hierzu am gesetzlichen Wegen nicht gefehlt hat, darüber wird, glaube ich, kein Zweifel sein. Wenn der Tenor jener Erklärung nicht in jener Kurie bekannt geworden ist und auch in dieser nicht bekannt wird, so muß ich annehmen, daß man nach der Form des Geschäfts, ganzes es nicht für angemessen gefunden hat. Mir steht ein Urtheil darüber nicht zu, aber ich wiederhole, daß ich sehr bedaure, daß dieser Tenor in den preußischen Blättern nicht bekannt geworden ist, da es den Schein einer Scheu haben könnte und ich nicht als kein sie vollkommenste Publicität in solchen Dingen für das Beste halte, sondern auch sehr bedauern würde, wenn man auch nur einen Funken von Scheu in diesem Umstande finden sollte, da ich der Meinung bin, daß mir weder das vorliegende, noch irgend ein Dokument der Art zu scheuen haben.

Fürst von Lychnowski: Ich bin mit großer Aufmerksamkeit dem bereiten Vortrage gefolgt, den das verehrte Mitglied gehalten hat. Ich glaube nicht, daß irgend etwas in den Worten, die ich ausgesprochen habe, direkt oder indirekt auf eine Scheu hindeutet; ich bin mir nicht bewußt, mich dieser oder eines ähnlichen Wortes bedient zu haben, das eine solche Deutung zuließe. Was die Kenntniß des geehrten Mitgliedes in Bezug auf eben diese Deklaration oder Erklärung anbetrifft, so lag sie noch hinzufügen, daß außer den 137 Unterzeichnern, dies Zahl mir eben so vielen Tausenden multiplizirt, ebenfalls das Dokument kennen, daß ich also nicht glaube, daß dasselbe geheim bleiben konnte, es also sehr leicht gewesen ist, Kenntniß von dieser Deklaration zu erlangen. Es ist nicht davon die Rede, daß ich etwas wider die Kenntniß des verehrten Redners hätte; nicht davon, daß ich das Recht mir anmaße, irgend was, was das geehrte Mitglied aus der Provinz Brandenburg gelagt hat, angeknüpft, vollkommen oder unvollkommen, je nachdem unsere Individualität und Ansichten es gestatteten. Ich habe nicht dagegen, ich glaube aber, daß es sehr wünschenswerth, daß wir über Zustimmung zuwinken, und ich sage nochmals: wir wissen Alle genau die Worte, aus denen diese Erklärung besteht. Wir wissen dies Alles, und wir haben diese unsere Kenntniß nun dazu